

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

42. Sitzung

Montag, 21. Juni 2004, 11:00 Uhr

11011 Berlin, Platz der Republik, Sitzungsaal: PRT 3 S 001

Vorsitz: Ulrich Petzold, MdB

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

- Drucksache 15/3168 -

42. Sitzung

Beginn: 11:00 Uhr

Amtierender Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie ganz herzlich zur 42. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit begrüßen. Für die Sachverständigen und unsere Gäste: mein Name ist Ulrich Petzold, ich bin stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses und werde die heutige Sitzung leiten. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Abg. Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, kann heute wegen anderer Verpflichtungen leider nicht teilnehmen. Ich bitte ihn zu entschuldigen. Sie wissen ja selber, dass wir diesen Termin der Anhörung recht kurzfristig festgelegt haben und dadurch auch die Zahl der Abgeordneten recht groß ist, die in den Wahlkreisen Verpflichtungen haben. Demzufolge bitte ich auch hier um Einsicht und Nachsicht, wenn also die Zahl der Abgeordneten heute nicht die Größenordnung erreicht, wie sie sonst zumeist bei Anhörungen vorliegt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, einziger Punkt der heutigen Tagesordnung ist die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz)“ auf Bundestags-Drucksache 15/3168.

Zur Mitberatung wurde diese Vorlage an

- den Innenausschuss,
- den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und
- den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

überwiesen.

Ich habe die Kolleginnen und Kollegen dieser Ausschüsse eingeladen, an der heutigen Anhörung ebenfalls teilzunehmen, und ich freue mich, dass die Einladung auch von einigen Kollegen wahrgenommen wurde.

Der Umweltausschuss hat die Durchführung dieser öffentlichen Anhörung in seiner Sitzung am 5. Mai 2004 einvernehmlich beschlossen, wobei sich dieses Einvernehmen nicht auf die Terminierung bezogen hat. Dazu habe ich schon ein paar Worte gesagt. Ich habe viele Anfragen von Verbänden erhalten, die heute vor dem Ausschuss sprechen wollten. Entsprechend der Tradition unseres Ausschusses und im Sinne einer eingehenden, intensiven Diskussion haben wir uns jedoch darauf verständigt, die Zahl der einzuladenden Experten stark zu begrenzen. Ich bitte insbesondere diejenigen, die heute nicht hier vorne Platz nehmen können, um Verständnis.

Ich möchte Sie nun, verehrte Sachverständige, besonders herzlich willkommen heißen. Mein ausdrücklicher Dank gilt allen – es sind ja wohl alle – die zum versandten Fragekatalog auf Ausschussdrucksache 15(15)291* schriftlich Stellung genommen haben. Sie haben uns damit sehr geholfen. Die Antworten der geladenen Sachverständigen wurden in den Ausschussdrucksachen 15(15)292* *Teile 1 bis 4* zusammengefasst; nicht angeforderte Stellungnahmen finden Sie auf den Ausschussdrucksachen 15(15)294** *Teil 1*. Der Fragenkatalog und auch die genannten Antworten bzw. Stellungnahmen sind im Internetangebot unseres Ausschusses für jeden zugänglich.

Meine Damen und Herren, ich stelle Ihnen nun die Sachverständigen in der Reihenfolge vor, in der sie hier vor Ihnen sitzen, und zwar als Einzelsachverständige:

- Herrn Dr. Roland Boettcher, Björnson Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz
- Herrn Godehard Hennies, Wasserverbandstag Bremen/Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Hannover
- Herrn Dr. Wolfgang Kron, Fachgebietsleiter Hydrologische Risiken, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
- Herrn Prof. Dr. Joachim Quast, Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsfor-schung (ZALF) e.V., Institut für Landschafts-wasserhaushalt, Müncheberg
- Herrn Prof. Dr. Ernesto Ruiz Rodriguez, Ruiz Rodriguez & Zeisler, Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Bauingenieurwesen.

Ferner haben wir Vertreter von folgenden Institutionen, Organisationen und Verbänden zu dieser Anhörung gebeten:

- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Herr Hubertus Oelmann, Vorstand der Stadtentwässerungsbetriebe Köln
- Deutscher Bauernverband – DBV, Herr Adalbert Kienle, Stv. Generalsekretär. (Er wird bei Einzelfragen das Antwortrecht weitergeben an Herrn Pinggen, der hinter ihm sitzt.)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag – DIHK, Herr Rechtsanwalt Dr. Hermann Hühwels
- Naturschutzbund Deutschland e. V.- NABU, Herr Christoph Heinrich, Leiter des Fachbereichs Naturschutz
- Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Herr Christian Specht, Verbandsdirektor
- Umweltbundesamt – UBA, Frau Dr. Christiane Markard, Leiterin der Abteilung II 2 Wasser

Meine Damen und Herren, sicherlich erinnern Sie sich noch an das Elbehochwasser im Jahre 2002 und dessen verheerende Auswirkungen. Dieses und die anderen Überschwemmungen in den letzten Jahren haben verdeutlicht, welche Schäden entstehen können. Es wurde klar, wo die Ursachen liegen und wo Handlungsbedarf besteht. Bereits unmittelbar nach der Flutkatastrophe wurden dringend notwendige Initiativen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergriffen. Darüber hinaus werden von den Kommunen bis auf der Ebene der Europäischen Union Strategien zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz entwickelt.

Probleme für den Hochwasserschutz ergeben sich bereits im Bereich des Wasserrückhaltes sowie der Versickerung. Eine zunehmende Bodenverdichtung führt zu einer verringerten Wasserspeicherkapazität der Böden und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Dadurch werden Hochwässer schneller, mit entsprechendem erhöhten Schadenspotential.

Problematisch ist auch, dass die Ackerböden bei Überschwemmung und starkem Niederschlag der Erosion ausgesetzt sind. Die Gefahr der Erosion besteht insbesondere im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes, wo die Geschwindigkeit des abfließenden Hochwassers am größten ist. Ein erhöhter Bodenabtrag führt gleichzeitig zur Verschlammung der Gewässersohle, wodurch z. B. Laichplätze für Fische verloren gehen können. Mögliche Folgen sind der Verlust der Lebensräume und damit einhergehend der Verlust der Artenvielfalt.

Ein weiteres Problem ergibt sich auch durch den Einsatz von Agrochemikalien, d. h. Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, welche mit den Bodenteilen von den Flächen in die Gewässer eingetragen werden. Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie auch die organisch abbaubaren Stoffe sind auf Ackerflächen mobiler als auf Grünland und werden bei Hochwasser schneller ausgewaschen. In der Vergangenheit kam es bereits zu Fischsterben durch Überflutung von landwirtschaftlich genutzten Polderflächen. So führte die während des Elbehochwassers 2002 vorgenommene Flutung der Havelpolder auf Grund der landwirtschaftlich verursachten Eutrophierung zu einer starken Reduzierung des Sauerstoffs. Nach dem Ablassen des eingestauten Hochwassers kam es zu einem Fischsterben in der Unteren Havel.

Probleme ergeben sich auch daraus, dass die Flusssedimente in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Vorgeschichte im Flusseinzugsgebiet (z. B. Industrie, Bergbau), aber auch auf Grund natürlicher Einflüsse unterschiedlich hoch mit Schadstoffen belastet sind. In Abhängigkeit der Belastungsursachen kann das Schadstoffspektrum sehr breit sein. Im wesentlichen handelt es sich um Schwermetalle, einschließlich Arsen und um nicht bzw. schwer abbaubare organische

Stoffe. Bei Hochwasser werden die belasteten Sedimente als Schwebstoffe transportiert und lagern sich auf den überfluteten Flächen ab. Die jeweiligen Schadstoffe können entweder durch systemische Aufnahme in die Nutzpflanzen gelangen oder direkt über die Pflanzenoberfläche bei der Ernte oder Beweidung mit aufgenommen werden und so in die Nahrungskette gelangen. Dieses ist nur ein Teil der Probleme, die der vorliegende Gesetzentwurf berührt.

Lassen Sie mich nun noch einige Hinweise zur Struktur der Anhörung geben.

Zunächst werden wir über die rechtlichen Fragen sprechen. Anschließend befassen wir uns mit den ökonomischen Fragen und dann bis zum Ende der Sitzung mit den technischen und ökologischen Fragen.

Wir werden mit den bis zu fünfminütigen Einführungsstatements der Sachverständigen beginnen. Die Abgeordneten haben dem zugestimmt. Anschließend kommen wir zur Befragung der Sachverständigen, wobei ich die Kolleginnen und Kollegen bitte, die Fragen kurz und knapp zu stellen. Wir wollen es weiterhin so halten, dass pro Aufruf eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder natürlich eine Frage an einen Sachverständigen

gerichtet werden. Die angesprochenen Sachverständigen sind gebeten, die Frage bzw. Fragen unmittelbar anschließend zu beantworten.

Nach den Berichterstattern haben dann jeweils die anderen Mitglieder des Umweltausschusses und auch der mitberatenden Ausschüsse Fragerecht.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen werden. Den Sachverständigen werden wir die Protokollniederschrift auszugsweise mit der Bitte zusenden, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen. Eine Änderung des Sachgehaltes der hier gemachten Aussagen ist jedoch nicht zulässig. Auch das korrigierte Wortprotokoll wird nach Fertigstellung im Internetangebot des Umweltausschusses abrufbar sein.

Ein letztes Wort zur Verpflegung: Gegen 11:30 Uhr wird hier ein Wagen mit Getränken und einigen Speisen eintreffen, wobei ich darauf hinweise, dass hier jeder Selbstzahler ist.

Ich möchte nun mit der Anhörung beginnen und erteile als erstem Sachverständigen Herrn Dr. Boettcher das Wort.

Sv. Dr. Roland **Boettcher**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass Sie mir Gelegenheit geben, aus Sicht eines Bauingenieurs und Wasserwirtschaftlers, der sich seit 15 Jahren mit der Thematik Hochwasserschutz in der Praxis beschäftigt, hier ein Eingangsstatement abzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren, Hochwasser ist ein Naturereignis. Es ist ein ganz natürlicher Bestandteil des Wasserkreislaufs und kommt uns

immer wieder erst dann in Erinnerung, wenn Hochwasser in Verbindung mit Schäden auftreten. Würde der Mensch sich mit seinen Nutzungen aus den Fluss- und Bachtälern komplett zurückziehen, so würden keine Schäden durch Hochwasser mehr entstehen können. Der beste Hochwasserschutz wäre also ein Verbot aller Nutzungen an Flüssen und in Flusstälern, ihren natürlichen Überschwemmungsgebieten und eine umfassende Umsiedlung von Ortslagen, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Infrastruktureinrichtungen in höher gelegene Gebiete.

Dies ist – meine Damen und Herren – sicherlich eine Illusion. Schließlich braucht der Mensch den Fluss zum besseren Leben. Seit Menschengedenken zieht es den Menschen in die Nähe von Flüssen, um die Vorteile des Wassers zu nutzen. Der Fluss bietet beste Voraussetzungen für die Trinkwasserversorgung, für die Brauchwasserversorgung für Gewerbe und Industrie, für die Abwasserableitung, für die Energieerzeugung und nicht zuletzt als Transportweg. Talböden weisen zudem beste Voraussetzungen für die Landwirtschaft auf.

Über die Jahrhunderte hat sich der Mensch die Flüsse und Bäche besser nutzbar gemacht, indem er sie ausbaute, befestigte und sich gegen die einzige Last, die ein Fließgewässer mit sich bringt, das Hochwasser, durch Deiche und Mauern, durch Begradigungen und durch Hochwasserrückhaltebecken an ihren Oberläufen geschützt. Die Deiche wurden nach den jeweiligen technischen Kenntnissen und Baupraktiken errichtet, ihre Höhe richtete sich nach den jeweils bekannten historischen Hochwasserständen. Doch es traten dann immer wieder noch höhere Hochwasserstände ein, denen die vorhandenen Deiche nicht gewachsen waren. Die Deiche wurden überströmt, sie brachen und das Fluten der vermeintlich sicheren Gebiete, mit dem keiner gerechnet hatte, führte zu großen Schäden an den Nutzungen und auch zu Verlusten von Menschenleben. Solche schadenbringenden Hochwasserereignisse sind seit Jahrhunderten bekannt. Eine der größten Hochwasserkatastrophen in deutschen Flussgebieten hat 1342 stattgefunden. Die letzte Katastrophe am Oberrhein 1882/83. Die Deiche brachen dort und die Fluten setzten die ganze Oberrheinniederung unter Wasser. Städte wie Ludwigshafen und Mannheim erlitten umfassende Schäden. Nach Hochwasserkatastrophen wurden die gebrochenen Deiche wieder neu gebaut, häufig etwas höher als vorher, mit der Hoffnung dann sicher zu sein. Doch das nächste Extremhochwasser kommt bestimmt. Die Ereignisse Pfingsten 1999 im Donaugebiet, 1993 und 1995 am Rhein und im August 2003 im Elbegebiet haben gezeigt, dass das Leben an Flüssen und hinter Deichen nicht sicher ist und Hochwasser immer eine latent vorhandene Gefahr darstellt.

Doch wie gehen wir heute mit dieser Gefahr um, haben wir aus der Vergangenheit gelernt, meine Damen und Herren?! Zum Teil – ja! Vor rund 15 Jahren haben wir erkannt, dass der rein technische und nutzungsorientierte Ausbau unserer Bäche und Flüsse nicht nur Vorteile sondern auch erhebliche Nachteile mit sich bringt. Durch bundesweit zahlreiche Auen- und Gewässerrenaturierungsprogramme und –projekte wird seit Jahren daran gearbeitet, den Wasserkreislauf möglichst wieder natürlicher zu gestalten, Wasser im Einzugsgebiet zu halten und dem Abfluss in den Bächen und Flüssen zu bremsen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie gibt hier inzwischen einen Zeitrahmen vor, bis zu dem die europäischen Gewässer wieder naturnäher gestaltet werden sollen. Dies ist sicherlich gut so und wird sich auch positiv auf die gewöhnlichen Hochwässer auswirken. Zusätzlicher Regelungen bedarf es hier nicht, eher der Finanzmittel zur Umsetzung der Maßnahmen, die in den vielen ausgearbeiteten Konzepten aufgezeigt sind. Doch, meine Damen und Herren, wie steht es mit der Vermeidung bzw. Verminderung von Schäden bei Extremhochwasser? Bei diesen Ereignissen fließt soviel Wasser zu Tal, dass sämtliche Kleinspeicher im Einzugsgebiet schnell gefüllt sind und die vorhandenen Abfluss- und Rückhaltebereiche in den Flusstälern – trotz abschnittweisen Deichrückverlegungen – schnell ihre Kapazitätsgrenzen erreichen und überlastet werden können. Ortslagen ohne Hochwasserschutzanlagen, wie die Orte an Mittelrhein und Mosel, die häufiger Hochwässer erleben, haben sich auf die Gefährdung eingestellt. Sie betreiben Bauvorsorge – auch in der Einrichtung von Gewerbe- und Wohnräumen, um die auftretenden Schäden zu minimieren. Die Maßnahmen umfassen inzwischen auch den angepassten Umgang mit wassergefährdeten Stoffen. Bei guter Hochwasservorhersage (wie z. B. an Rhein und Mosel) reagieren die Betroffenen indem sie ihre Werte rechtzeitig vor den Fluten schützen bzw. sie aus dem Gefahrenbereich entfernen. Ortslagen hinter Schutzanlagen oder solche, die Hochwässer nicht häufig erleben, sind auch heute kaum besser auf Extremhochwasser vorbereitet als früher. An vielen Gewässern finden wir heute jahrhundertalte, zum Teil nicht in bestem Zustand befindliche Deiche. Hier besteht dringender Handlungs- und Finanzbedarf. Die Deiche müssen dem heutigen Stand der Technik angepasst werden. In der Regel genießen heute landwirtschaftliche Nutzflächen den gleichen Schutz, wie Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete. An der Oder brachen Deiche bzw. sie wurden beim Hochwasser 2002 gezielt gesprengt, um unterhalb liegende Orte besser zu schützen und umfangreichere Schäden zu vermeiden. Mit dieser Strategie sollte bewusster zur Vorsorge bei Extremhochwasser umgegangen werden. Unsere Nachbarn, die Niederländer, geben uns hier ein

gutes Beispiel. Hier werden gezielt im Falle eines Extremhochwassers Flächen mit Ortslagen, dem Schadenspotenzial nach geflutet, um insgesamt die Gesamtschäden möglichst gering zu halten. Der erste Schritt in diese Richtung ist inzwischen auch in Deutschland getan. Es werden derzeit Hochwassergefahrenkarten erstellt, mit denen die Gefahren aufgezeigt werden und die Betroffenen sensibilisiert werden sollen.

Der zweite Schritt ist noch erforderlich: Der bewusste Umgang mit der Gefahr durch eine hochwasservorsorgende Raumplanung. Hierzu bedarf es einer verbesserten intensiven Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft, Raumplanung, Kommunen, insbesondere mit der Landwirtschaft,

Amtierender Vorsitzender: Herr Dr. Boettcher, ich bin zwar gern bereit, Ihnen noch weiter zuzuhören, nur ich glaube, das gebietet auch die Fairness gegenüber den anderen Sachverständigen, dass wir uns weitgehend an die fünf Minuten halten sollten.

Sv. Dr. Roland **Boettcher:** Ich habe nur noch eine Minute, dann käme ich zum Schluss um auch auf das, was eigentlich interessiert, zu kommen.

Amtierender Vorsitzender: Wir hatten Sie darum gebeten, die fünf Minuten einzuhalten. Ich wäre Ihnen dankbar dafür. Sie können ja mit Sicherheit, wenn Sie dann nachher von den Abgeordneten gefragt werden, etwas dazu sagen. Aber ich möchte wirklich darum bitten, dass wir uns an die fünf Minuten halten. Wir haben sonst nachher zum Schluss ein richtiges Zeitproblem. Bitte seien Sie mir nicht böse, Herr Dr. Boettcher. Aber ich würde jetzt den Herrn Hennies bitten, zu seinem Statement zu kommen.

Sv. Godehard **Hennies:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Als Geschäftsführer des Wasserverbandstages Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass ich für die verbandliche Wasserwirtschaft, für die ich jetzt spreche, Gelegenheit habe, mein Statement abzugeben. Ich möchte auch die praktischen Erfahrungen kurz darstellen. Ich werde es insbesondere aus niedersächsischer Sicht tun, weil mit den Rahmendaten, die ich Ihnen gebe, vielleicht nachvollziehbar ist, wo die Probleme liegen. Niedersachsen hat neben den Bundeswasserstraßen erster Ordnung; 28.500 km zweiter Ordnung, das sind Gewässer überörtlicher Bedeutung und 130.000 km dritter Ordnung. Wenn man sich den Radius der Erde ansieht, dann kann man den Vergleich in etwa ziehen. Das Land hat 620 km Küstendeiche, die werden von unseren Deichverbänden erhalten und gepflegt und etwa 2.000 km Hochwasserschutzdeiche, auch die werden von unseren Deichverbänden gepflegt. Jährliche Aus-

gaben im Küsten- und Hochwasserschutz liegen bei etwa knapp 70 Mio. Euro. 45 Mio. Euro davon fließen in den Küstenschutz, 23 Mio. Euro in die Hochwasserschutzmaßnahmen, davon fallen 11 Mio. Euro in den Bereich Aufbauplan Elbe. Das hat Herr Dr. Boettcher soeben kurz angesprochen. Im Moment werden etwa 4.000 km Flusslänge Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

1. Aus unserer Sicht ist die im Gesetz enthaltene Frist, dass flächendeckend an allen Gewässern Überschwemmungsgebiete nach der Jährlichkeit HQ 100 ausgewiesen werden sollen, auf ein unmögliches Ziel gerichtet und daher verfassungswidrig. Neben der Tatsache, dass der Maßstab HQ 100, den man dann vielleicht noch einmal ansehen kann, nur bedingt geeignet ist, zeigt sich an den dargestellten Zahlen des Gewässernetzes in Niedersachsen, dass eine qualitätsvolle Ausweisung vor der Abwägung des Hintergrundes Ackerbau/Bauverbot auf der einen Seite und dringend notwendigen Hochwasserschutz auf der anderen Seite, anders darstellbar sein sollte.

2. Zum Ackerbauverbot und zum Bauverbot selber sagen wir nicht viel, da gibt es bessere Sachverständige. In Überschwemmungsgebieten ist ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gegeben und daher in dieser Form sehr schwierig einzufassen. Wir glauben es sei ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. In den Bereichen der Überschwemmungsgebiete weisen wir auf die Gefahr eines möglichen Planungsstillstandes und einer möglicherweise rückläufigen Wirtschaftsentwicklung und die Gefahr des Verlustes von Arbeitsplätzen sowie möglicher Landflucht hin. Warum? Überschwemmungsgebiete betreffen die tatsächlichen von Hochwasser überschwemmten Areale, wo kein Deichschutz vorhanden ist und die natürliche Topografie, die dem Hochwasser Grenzen setzt. Dies ist in den ganz weiten Flusstälern der norddeutschen Tiefebene und auch in den Küstenregionen, bezogen auf das einmalige Ereignis bzw. mehrmalige Ereignis, HQ 100, nicht der Fall oder sehr schwierig der Fall. Flusstäler haben keine direkt gezogenen topografischen Grenzen. Die Abgrenzung ist technisch möglich – das geht heute - aber es betrifft teilweise sehr weite Areale. Ganze Gemeinden könnten durch diese Überschwemmungsgebietsausweisung flächendeckend, von Gewässer zu Gewässer, entsprechend betroffen sein. Daher würden wir dem Bundesrat zuzustimmen, dass die Instrumente der vorliegenden Landeswassergesetze und das alte Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diesen Bezug einen ausreichenden Instrumentenrahmen bilden.

3. Wir haben ein erhebliches Problem mit den Abflussbereichen. Dort gibt es keine Definition in der Wasserwirtschaft, jedenfalls nicht auffindbar. In Mittelgebirgslagen könnte ein Abflussbereich klar anhand der Wasserspiegellinie und der Topografie erkennbar sein. Das ist wiederum nicht in Niedersachsen flächendeckend der Fall. Wir haben erhebliche Probleme mit dem Begrenzungslinien der Abflussgebiete und damit dann natürlich auch, wo würde dann ein Ackerbau-/Bauverbot gelten? Auch hier sind in Niedersachsen die Niederungsgebiete mit großen Arealen betroffen. Wir können Beispiele bieten. Für uns ist das eine Erkenntnis, dass die Gesetzesfolgenabschätzung gefehlt hat, weil man wohl in diesem Rahmen keine Flächenabgrenzung vornehmen konnte. Wir sind aber der Meinung, man müsste das tun, bevor man in einem Gesetzesverfahren weitergeht. Das wird in Niedersachsen noch verschlimmert, wenn man die tideabhängigen Gewässer nimmt. Dann dreht sich die Abflussrichtung um. Und vor diesem Hintergrund, wo dann keine Deiche sind, haben wir dann wir ein ganz erhebliches Abgrenzungsproblem, was Abflussgebiete angeht.

4. Ähnlich schwierig ist für uns die Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete. Die Definitionen sollen in die Richtung gehen, mehr als HQ 100 „plus“ bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen, also unsere 2000 km Deiche. Diese Deichbruchszenarien sind kalkulierbar, z. B. das Franzius-Institut der Universität Hannover kann das. Aber wo die Deiche dann brechen und welche Gefährdungen dahinter stecken, das ist meines Erachtens willkürlich. Die Folge einer solchen Ausweisung könnte auch die Entwertung einer primären Sicherheit, nämlich dieser ersten Linie der Deiche, sein. Wenn Sie z. T. Areale unter Null haben, da haben Sie dann die Deiche. Dann aber den Bürgern und Bürgerinnen zu sagen, jetzt kommt auch die Gefährdung, das ist das Problem.

Ein weiterer letzter Punkt: In Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie wissen wir, es wird zu Zielkonflikten kommen. Wir haben nur sehr eingeschränkte Finanzressourcen. Es wird Synergien mit dem Hochwasserschutz geben. Die sollte man dann auch heben. Ich bin gerne bereit, dann auf Ihre Fragen zu antworten. Danke.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hennies, Sie haben mitbekommen, ich bin da etwas energisch an dieser Stelle, aber wir sind es im Deutschen Bundestag gewöhnt, dass uns dann auch im Ernstfall das Mikrofon abgedreht wird. Soweit werde ich hier nicht gehen, aber bitte haben Sie dafür Verständnis. Als nächster Sach-

verständiger hätte das Wort, Herr Dr. Wolfgang Kron.

Sv. Dr. Wolfgang Kron: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bin seit etwa 20 Jahren mit Hochwasserschutz, Bemessungen und Katastrophenthemen beschäftigt und seit ca. acht Jahren bei der Münchener Rückversicherungsgesellschaft. Ich sehe mich hier als Einzelsachverständigen, nicht als Vertreter der Münchener Rückversicherungsgesellschaft oder des Deutschen Versicherungsverbandes.

1. Überschwemmungen sind neben Stürmen die häufigsten und schadenträchtigsten Ursachen von Elementarschadenereignissen bzw. Naturkatastrophen. Allein aus den großen Flussgebietsüberschwemmungen in den letzten 10 Jahren ergaben sich in Deutschland ca. 14 Mrd. Euro volkswirtschaftliche Schäden. Davon waren etwa 16 % oder 2,5 Mrd. Euro versichert. Dazu kommen die vielen kleinen Ereignisse, die sich zu ebenfalls sehr großen Schadenssummen über die Jahre zusammenaddieren.

Weltweit sind die volkswirtschaftlichen Schäden aus großen Überschwemmungskatastrophen in den letzten 10 Jahren im Vergleich zu den 60er Jahren um einen Faktor sieben bis acht gestiegen. Die versicherten Schäden sind sogar um den Faktor 40 gestiegen.

2. Die Gründe für den Anstieg sind in erster Linie:

- die Besiedlung und Nutzung flussnaher, also überschwemmungsgefährdeter Gebiete;
- die Anhäufung von Werten in diesen Gebieten. Werte, die gleichzeitig sehr wasseranfällig sind;
- dann aber auch das fehlende Risikobewusstsein, das schnelle Vergessen eines Ereignisses nach dessen Ablauf, das Vertrauen auf den Hochwasserschutz und auf die staatliche Katastrophenhilfe nach dem Ereignis;
- zudem wirken sich wohl die eingesetzten Klimaänderungen auf eine Intensivierung und Häufung von Extremereignissen aus.

3. Eine erfolgreiche Schadenreduktion und effektives Risikomanagement ist nur durch das Zusammenwirken von Staat, Betroffenen und Versicherungswirtschaft machbar. Der Staat hat die Aufgabe, den Basisschutz bereitzustellen und im ganz extremen Fall auch die Katastrophenhilfe und die Katastrophenabwehr. Betroffene sind ebenfalls verantwortlich. Jeder Einzelne muss Verantwortung übernehmen, sei es durch geeignetes Bauen, sei es durch Maßnahmen vor, während und nach dem Ereignis. Und schließlich die Versicherungen: sie sind hauptsächlich dazu da, solche finanziellen Schäden zu ersetzen, die die Versicherten substantiell treffen oder gar ruinieren. In Deutschland gibt es die Überschwemmungspolice als Zusatzpaket „Erweiterte Ele-

mentarschadenversicherung“. Die Basis für die Versicherbarkeit bildet das Versicherungssystem ZÜRS - das kann ich bei Bedarf weiter erläutern.

4. Einige Anmerkungen zum Gesetz:

a) Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

Hier ist meines Erachtens versäumt worden, zu definieren, was ein Gewässer ist. Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es potentiell 50.000 km, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Gewässer sein können. Man müsste meiner Meinung nach eine Mindesteinzugsgebietsgröße vorgeben, um zu definieren, was ein Gewässer im Sinne des Gesetzes ist.

b) Verfahren zur Ermittlung und Darstellung der Überschwemmungsgebiete

Hier haben wir über die ATV-DVWK "Arbeitsgruppe Hochwasser" bereits eine Initiative angeregt, dass die Länder sich zu einem einheitlichen Verfahren und zu einheitlichen Kartendarstellungen durchringen sollten. Das muss über die LAWA geschehen.

c) Verbot von Neubaugebieten in Überschwemmungsgebieten

Dies ist meiner Meinung nach das allerwichtigste am Gesetz und sollte unbedingt durchgebracht werden - und zwar ohne den Nachsatz: „Wenn die Gemeinde keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hat“. Diese Entwicklungsmöglichkeiten werden immer an die erste Stelle gesetzt. Sie sind aber zum Vorteil der einzelnen Kommune, nicht unbedingt zum Vorteil aller. Alle müssen es allerdings hinterher bezahlen, wenn es zu Entschädigungen kommt. Deshalb ist hier, glaube ich, dieser Nachsatz eher zu streichen.

d) Bauliche Vorsorge

Dies sollte auch eine unabdingbare Forderung im Gesetz sein. Es wendet sich an die Betroffenen, die Selbstverantwortung übernehmen müssen und vor allem nicht noch mehr Werte aufbauen dürfen.

d) Zum Umbruchverbot der Landwirtschaft

Auch hier könnte man statt einer Vorgabe der Grenzen der Erosion bei Überschwemmungen ein Entschädigungsverbot nennen. D. h., jeder ist dann selber dafür verantwortlich, wenn er hochwertige Sachen in dem Gebiet anbaut, dass er hinterher nicht entschädigt wird.

e) Unterscheidung Maßnahmen/Wirkungen bei Hochwasser verschiedener Jährlichkeiten

Etwas ganz Entscheidendes hat Herr Boettcher schon angesprochen. Man muss unterscheiden zwischen Hochwasser verschiedenen Ausmaßes. Zunächst die häufigen Hochwasser im Bereich fünf- bis zehnjährlich: die sollten eigentlich gar kein Problem sein. Dann die zehn- bis ca. hundert- oder vielleicht auch zweihundertjährlichen.

Hier gibt es technische und sonstige Maßnahmen, um sie weitgehend zu beherrschen. Schließlich gibt es aber auch Ereignisse, die weit über das zweihundertjährige hinausgehen. Die kann man nicht beherrschen. Das ist das Restrisiko. Hierfür muss man Notfallmaßnahmen vorsehen, wie sie auch Herr Boettcher schon angesprochen hat: die Notfallpolder und Notfallpläne.

g) Als letztes: das Risikobewusstsein

Das Risikobewusstsein ist, glaube ich, ein entscheidender Punkt. Von der Bevölkerung bis zum Entscheidungsträger in der Politik, von der Versicherung bis zur Wissenschaft ist das Bewusstsein ständig aufrechtzuerhalten und zu schärfen. Ich möchte Ihnen eine Schrift, die das Deutsche Komitee für Katastrophenvorsorge – dem ich schon sehr lange angehöre – herausgebracht hat - eine sehr, sehr gute Studie zum Elbehochwasser - nahe legen. Hier steht zur Hochwasservorsorge in Deutschland so gut wie alles drin. Damit bin ich am Ende.

Ich wollte nur noch eine Richtigstellung vornehmen. In meinen Antworten zum Fragenkatalog ist ein Zahlendreher passiert. In der Frage 16 der Fraktion der FDP muss es heißen: Hausrat 10 % und Gebäude 4 %. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Kron. Ich möchte jetzt als nächsten aufrufen, Herrn Prof. Dr. Quast.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. In meinem Arbeitsfeld als Leiter des Instituts für Landschaftswasserhaushalt im Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF) beschäftige ich mich mit Strategien für integriertes Management von Land- und Wasserressourcen zur nachhaltigen Entwicklung von Landschaften. Mit dem Hochwasserschutz habe ich seit meinem Diplom als Wasserbauer und Wasserwirtschaftler seit 1968 hinsichtlich der Hydraulik von Dämmen und Deichen und deren Bemessung zu tun und bin auch bei allen Hochwasserkatastrophen dabei gewesen. Dies an der Elbe und an der Oder und in den letzten Jahren zunehmend auch an der Memel und am Dnistr. Ich beschränke mich ausschließlich auf hydraulische und ökologische Fragestellungen.

Hinsichtlich ihres Einflusses auf die Ausprägung von Hochwasserereignissen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- den Prozessen der Abflussbildung im Einzugsgebiet auf den von extremen Niederschlägen betroffenen Flächen und zweitens
- den Prozessen der Hochwasserableitung in Flussniederungen im hydraulischen Zusammenwirken von der Strömung im Flussbett und in den Ausuferungsbereichen sowie dann noch zusätzlich der Retentions- und

Retardationswirkung im gesamten Überschwemmungsgebiet.

Für die Hochwasserbildung im Einzugsgebiet ist es von Bedeutung, in welchem Maße der Abfluss auch aus extremen Niederschlägen noch durch die Vegetation gebremst oder verzögert werden kann. Insbesondere werden durch die Vegetation aber Erosionsprozesse auf den Flächen verhindert oder gemindert. Dabei ist die erosionsmindernde Wirkung der Vegetationsdecke gestaffelt in der Reihenfolge: Wald, Dauergrünland und ganzjährige Bodenbedeckung bei Ackerstandorten. Die Versickerungswirkung der Standorte ist für den Abfluss nach extremen Niederschlägen dagegen ohne Bedeutung.

In den Ausuferungsflächen und Überschwemmungsgebieten und in den Flussniederungen haben wir grundsätzlich die Wirkung als Akkumulationsgebiete für die mit der Flut in das Überschwemmungsgebiet gelangenden Stoff- und Gieschiebefrachten. Flussniederungen werden deshalb im hydrologischen Sinne auch als Entlastungsgebiete, für die aus den Speisungsgebieten von oberhalb eingetragenen Wasser- und Stoffmengen, bezeichnet. Ihnen allen ist bekannt, dass die fruchtbaren Böden sich nach Überschwemmungen bilden, weil dort Sedimentations- und Akkumulationsprozesse und eben nicht Erosionsprozesse vorherrschen. Das waren die Gründe für die Bodenbildung. Im Extremfall gibt es dann feine Schlammablagerungen und diese sind insbesondere zu verzeichnen auf Grünland. Die Hochwässer der letzten Jahre haben gezeigt, dass dieses dazu führen kann, dass die Grünländereien für die Beweidung eine zeitlang nicht nutzbar sind. Erosionsprozesse treten in Überschwemmungsgebieten allgemein nicht auf. Sie sind auch nicht belegt aus den letzten Hochwässern, da die dafür erforderlichen Fließgeschwindigkeiten nicht gegeben sind. In den Überschwemmungsgebieten steht das Wasser meistens. Es hat auch wenig Einfluss auf den Abflussprozess. Es gibt natürlich Erosionen am Flussbett selbst. Es gibt Rinnenerosionen. Das sind Dinge, die wir auch haben wollen, weil dadurch die natürliche Dynamik des Flusses unterstützt wird. Die Landnutzung im Überschwemmungsgebiet in der Alternative Ackernutzung oder Grünland ist ohne jeden Einfluss auf die Ausprägung des Hochwasserabflusses und damit auf die für eine Hochwassergefährdung maßgeblichen Kriterien „maximaler Wasserstand“ und „Strömungskräfte“. Erosion und Stoffexport in Unterliegergewässer sind auch bei Hochwasserablauf nach Abklingen des Hochwassers (und dann erst sind sie überhaupt möglich) nirgends als kritisch belegt. Versickerungsprozesse treten in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nicht auf. Es ist mir also schleierhaft, was das in der Gesetzesbegründung überhaupt zu suchen hat, dass man dort von Versickerung spricht.

Die im Gesetzentwurf geforderte Einstellung der Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten ist nicht geeignet, die Gefährdung von Schutzgütern in Flussniederungen durch Hochwasser zu vermindern. Die in der Begründung angezogenen Argumente, wie z. B. Verhinderung von Erosion und Stoffabtrag usw. gelten allenfalls im Einzugsgebiet auf den Abflussbildungsflächen, haben aber für die Überschwemmungsgebiete in den Flussniederungen grundsätzlich keine Bedeutung. Sie sind also dort fälschlicherweise angeführt. Der Gesetzentwurf ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Überflutungsgebieten angelegt. Es ist für mich unverständlich (nach dem also eine Reihe von Begründungen, die für die Überschwemmungsgebiete nicht zutreffen, gebracht sind, die aber sehr wohl für die Abschlussbildungsflächen im Einzugsgebiet zutreffen), dass in dem ganzen Gesetzentwurf von vorbeugendem Hochwasserschutz durch Maßnahmen im Einzugsgebiet, nämlich ganzjährige Bodenbedeckung, Verringerung der Erosion, Verzögerung des Abflusses - das alles kann man sehr gut vorschreiben - davon ist im Gesetzentwurf aber keine Rede, sondern es sind Dinge angesprochen, die sachlich nicht zutreffend sind. Danke.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Quast. Als nächster hätte das Wort als Sachverständiger, Prof. Dr. Ernesto Ruiz Rudriguez.

Sv. Prof. Dr. Ernesto Ruiz Rodriguez: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bin im Hauptamt an der Fachhochschule Wiesbaden tätig und verrete dort die Fächer Wasserbau und -wirtschaft und betreibe im Rahmen einer gelegentlichen Nebentätigkeit mit einem Partner zusammen ein Ingenieurbüro für Wasserbau und -wirtschaft. Wir bearbeiten in der Hauptsache Projekte zum Thema Hochwasserschutz, Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz. Um mich nicht zu wiederholen und auch in der Zeit zu bleiben, möchte ich über meinem Kurzbeitrag ein besonderes Stichwort setzen. Dieses Stichwort heißt: Partnerschaft. Die extremen Auswirkungen eines Hochwassers können nur partnerschaftlich gemildert werden. Die Partner auf die es ankommt, sind aus meiner Sicht:

- die Raumordnung und die Regionalplanung
- die Gemeinden und Kommunen
- die Wasserwirtschaft
- die Gefahrenabwehr- und der Katastrophenschutz
- die Hochwasserbetroffenen selbst (dies ist ein ganz wichtiger Teil) und
- die Versicherungswirtschaft.

Entsprechend den von der LAWA bereits 1995 formulierten „Leitlinien für einen zukunftsweisen Hochwasserschutz“ übernimmt z. B. die

Raumordnung und Regionalplanung einen wichtigen Teil bei der Flächenvorsorge. Die Gemeinden und Kommunen übernehmen auf kleineren Maßstab einen Teil bei der Flächen- und Bauvorsorge, aber sie können bereits bei der Bauvorsorge sehr viel tun. Die Wasserwirtschaft liefert die nötigen Fachinformationen. Die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz übernehmen im Falle eines extremen Ereignisses Verhaltensvorsorgen. Der Betroffene selbst übernimmt in seinem Eigentum Bau- und Verhaltensvorsorge. Die Versicherungswirtschaft, Sie haben es bereits erwähnt, übernimmt einen Teil der Risikovorsorge, damit ein natürliches Hochwasserereignis mit extremen Auswirkungen nicht zur persönlichen Katastrophe wird. Voraussetzung, damit das passieren kann, ist eine umfassende Information über das Hochwassergeschehen. Welche Flächen sind betroffen? Wie häufig sind die Flächen betroffen? Welche Überflutungshöhe ist zu erwarten? Welche Fließgeschwindigkeiten sind zu erwarten? Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes als Artikelgesetz fördert Teile der erwähnten Partnerschaft und ist daher in Ansatz zu begrüßen.

Im Detail: Ich begrüße außerordentlich, dass das Erstellen von Hochwassergefahrenkarten mit dem Ziel der Feststellung von Überschwemmungsgebieten oder zur Darstellung der Hochwassergefahren in überschwemmungsgefährdeten Gebieten vorgenommen werden soll. Das ist ein richtiger und notwendiger Schritt. Über die Fristen, über die Größen darüber müssen wir doch reden. Aus meiner Sicht sind die Fristen, die vorgeschlagen sind, nicht einzuhalten. Die Stärkung der Eigenverantwortung und der Eigenvorsorge durch den Betroffenen selbst ist ein ganz wichtiger Baustein und ich finde wichtig, dass das erwähnt und fest geschrieben wurde. Daher ist es eine Information der Bevölkerung ganz wichtig und daher ist diese auch im Gesetz richtig gefordert. Die Regelungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen halte ich für sehr, sehr wichtig. Die letzten Schadensmeldungen haben dies nur ausdrücklich gezeigt. Ich kann das nur begrüßen, dass so eine Regelung durchaus so scharf formuliert wird. Ich begrüße die Definition der überschwemmungsgefährdeten Gebiete hinter Schutzwalleinrichtungen außerordentlich. Das war bisher immer so eine Grauzone. Ich bin froh, dass das jetzt hoffentlich vorbei ist. Die Förderung der Hochwasserschutzpläne oder der Kooperation in Hochwasserschutzgebieten ist ein wichtiger Schritt und ist aber z. T. in der Praxis schon in Arbeit, allerdings noch nicht ausreichend. Ich begrüße es außerordentlich, dass das gefördert wird.

Das Verbot von Ackerbau, vor allem das undifferenzierte Verbot von Ackerbau auf hochwassergefährdeten Flächen ist aus meiner Sicht, so wie es im Gesetz vorgesehen ist, fachlich nicht begründet. Ich würde mich nur wiederholen. Die im

Artikel 2 vorgeschlagene Übernahme der wasserwirtschaftlichen Fachinformation in die Bauleitplanung ist ganz, ganz wichtig. Diese Informationen versetzen Kommunen und Gemeinden, aber auch den privaten Bauherrn in die Lage, die Hochwassersituation richtig einzuschätzen und bei der Neuplanung, bei Umbaumaßnahmen und beim Betrieb von vorhandener Infrastruktur zu berücksichtigen. Von daher sind diese Änderungen zu begrüßen. Die im Artikel 3 vorgeschlagenen Ergänzungen/Änderungen sind aus meiner Sicht auch zu begrüßen.

Und jetzt komme ich zum letzten, zum Artikel 4 Absatz 4: Da geht es um die Hochwasservorhersage. Meine Damen und Herren, Verhaltensvorsorge ohne Hochwasservorhersage ist nicht möglich. Von daher halte ich die Vorschläge des Bundesrates, diesen Zusatz, wenn möglich zu streichen, für wertvoll. Die Hochwasservorhersage ist ein ganz, ganz wichtiger Baustein und den sollte man nicht unterschätzen. Ansonsten kann ich nur empfehlen, noch einmal in Hinblick auf die Kooperation: Es gilt in den Flusseinzugsgebieten Partnerschaften zwischen Ob- und Unterlieger zu gründen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Ruiz Rodriguez. Sie haben sich sehr gut an Ihre Zeitvorgabe gehalten. Herzlichen Dank auch dafür. Ich komme jetzt zu den Sachverständigen bzw. zu den Organisationen auf meiner rechten Seite und würde als erstes dem Herrn Hubertus Oelmann von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände das Wort erteilen.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Meine Damen, meine Herren. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt außerordentlich die Bemühungen des Bundesumweltministeriums zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Viele Rheinanliegergemeinden das Mittel- und des Niederrheins genauso wie die Stadt Köln verbinden mit diesem Gesetzentwurf die Hoffnung, dass die neuen Wege bei der Hochwasserbekämpfung auch dazu führen werden, die infolge des Oberrheinausbaus zwischen 1955 und 1977 eingetretene und noch nicht ausgeglichene Abflussverschärfung am Niederrhein zurückzuführen und die Bestrebungen des Aktionsplanes der IKSr aus dem Jahre 1998 Wirklichkeit werden zu lassen. Ich möchte mich ergänzend zu den verschiedenen Statements der kommunalen Spitzenverbände auf fünf Punkte konzentrieren, die ich vortragen möchte.

Erstens: Der § 31b Absatz 4 lässt keine neuen Baugebiete mehr zu. Im Grundsatz ist das richtig und wird auch unterstützt. Der deutsche Städte- und Gemeindebund möchte allerdings weitergehende Ausnahmen. Ich möchte mich aber noch einmal schwergewichtig auf die Innenbereiche

konzentrieren. Wir wissen es gibt eine Vielzahl von bestehenden Hafengebieten. Es gibt eine Vielzahl von Industriebrachen, die unmittelbar mit dem Gewässer verbunden sind. Es gibt eine Reihe von Baugebieten, die von Alters her an einem Gewässer liegen. Hier sind wir der Meinung, müssen eine städtebauliche Ordnung und ggf. Neuordnung gewährleistet sein. Deswegen schlagen wir vor, dass auch ergänzend zu den Ausnahmen von Häfen und Werften, Bauleitpläne zur städtebaulichen Ordnung in Innenbereichen ausgenommen werden.

Ein zweiter Punkt erscheint mir wichtig. Bei den Bedingungen in § 31 b (4), unter denen Ausnahmen gewährt werden können, sollte ein vierter Punkt aufgenommen werden: „4. hochwasserangepasst gebaut wird.“ Dieser Punkt ist in den drei Punkten, die vornehmlich den Hochwasserabfluss ansprechen, nicht enthalten. Wenn ich den normierten Grundsatz des § 31a Absatz 2 sehe, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, geeignete Vorsorge zu treffen hat, und mögliche Schadenspotentiale vermindert werden müssen und die Punkte eins bis drei vornehmlich auf den ungestörten Hochwasserabfluss abstellen, so ist meiner Ansicht nach ein vierter Punkt erforderlich, der das hochwasserangepasste Bauen in Überschwemmungsgebieten vorschreibt.

Ein dritter Punkt erscheint mir wichtig. Es geht um den Begriff „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ in § 31c Absatz 1 Satz 1. Dieser ist zu ungenau definiert. Man sollte hier eine Definition einführen, die z. B. exakt vorschreibt, dass „Überschwemmungsgefährdete Gebiete...“, insbesondere Deichen **von einem 200jährigen Hochwasser** überschwemmt werden können.“

- Ich habe das Statement auch schriftlich zusammengefasst (die Redaktion: In der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf A-Drs. 15(15)292 Teil 3 nachzulesen) und im Detail Vorschläge gemacht, auch für die Veränderung des Gesetzentwurfes. -

Ein vierter Punkt, den halte ich für ganz besonders wichtig. Meine Damen, meine Herren, es gibt in einer Flussgebietseinheit, wie z. B. dem Rhein oder der Elbe, Tausende von Retentionsräumen, die alle nicht koordiniert sind. Es ist ganz besonders wichtig, die Flutungen und Entleerungen dieser Retentionsräume miteinander in Verbindung zu bringen, und zwar vor dem Hintergrund einer gesamten Flussgebietseinheit. Deswegen schlagen wir vor, dass in den Hochwasserplänen ausdrücklich auf die Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten eingegangen wird, auch über Ländergrenzen hinaus. Auch die Koordinierung von ökologischen Flutungen und Entleerungen sind auf die Hochwasserwellen in einer Flussgebietseinheit abzustimmen.

Ein fünfter und letzter Punkt erscheint mir wichtig. Es muss im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine Möglichkeit zur Be-

schleunigung des Flächenerwerbs, über ein Vorkaufsrecht o. a., geschaffen werden. Hier schlagen wir vor, dass der § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes, der ja schon eine Veränderungssperre vorsieht, ergänzt wird. Meine Damen und Herren, ich darf darüber hinaus noch sagen, dass die Vermittlerrolle des Bundes für uns außerordentlich positiv ist. Wir glauben, dass gerade im Zusammenhang mit den verschiedenen Schwierigkeiten im Hochwasserfall eine Vermittlung erforderlich und sinnvoll ist, auch zwischen den Bundesländern. Deswegen – so glauben wir auch – wird uns das Hochwasserschutzgesetz in eine positive Zukunft führen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Sie waren auf den Schlag der Sekunde fertig. Das ist sehr nett von Ihnen. Als nächster hätte jetzt das Wort vom Deutschen Bauernverband, der Herr Adalbert Kienle.

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Recht schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich bin als Bauernkind an der jungen Donau in mitten eines Hochwassergebietes aufgewachsen. Der DBV lehnt die, die Landwirtschaft betreffenden Passagen dieses Gesetzentwurfes ab und wir hoffen sehr, dass auch die heutige Anhörung dazu beiträgt, das Ackerbauverbot zu stoppen. Es sind gewiss nicht „nur ein paar Landwirte, die in Wahlkreisen aufjaulen“, wie seitens eines Abgeordneten gesagt wurde. Zwar hat das zuständige Ministerium darauf verzichtet, Zahlenangaben zum Umfang der betroffenen Fläche oder der betroffenen Landwirte zu machen oder auch auf die Verluste in der Landwirtschaft hinzuweisen. Aber wir gehen davon aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf 900.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche von dem Ackerbauverbot betroffen sind. Wir Landwirte fragen uns natürlich auch, welcher Stellenwert die landwirtschaftliche Erzeugung, die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und landwirtschaftliches Vermögen hat, wenn man so leicht mit solchen Zahlen und Betroffenheiten umgeht. Vielleicht mag es polemisch klingen, aber es gibt Nachbarländer, die werben dafür, dass sie für Deutschland „ackern“; bei uns ist man daran, über Cross Compliance den Ackerbau am Hang zu verbieten und in den Talauen über das Hochwasserschutzgesetz. Nun verstehen wir uns partnerschaftlich im Hochwasserschutz. Wir glauben, dass man mit einer umfassenden Strategie, die beim Klimaschutz anfängt, wo wir mit nachwachsenden Rohstoffen sehr dazu beitragen können; und auch eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauches beinhalten muss. Wir akzeptieren auch, dass neue Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nicht mehr zugelassen werden. Wir halten aber und da vermissen wir in diesem Gesetzentwurf, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und zur Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen und zwar insbesondere

re von Deichen für dringend notwendig. Und wir halten umgekehrt eine Rückverlagerung von Deichen, eine Wiedervernässung weiter Überflutungsgebiete möglicherweise im Sinne des Naturschutzes für nutzbringend, aber gewiss nicht im Sinne des Hochwasserschutzes. Wir glauben aber aus unserer Erfahrung heraus, auch da stimmte uns die Fachwelt zu, dass Hochwasserpolder mit einem geregelten Zu- und Abfluss sehr viel bringen können, dass sie sehr effektiv sind. Allerdings können wir dem nur zustimmen, wenn das in sehr enger Zusammenarbeit und Kooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben geschieht und diesen nicht ein Ackerbauverbot droht, sondern klare Regelungen auch für einen Ausgleich im Nutzungsausfall, wenn ein Schadensereignis eintritt. Ich bin sehr beeindruckt von den Aussagen des Prof. Dr. Quast, was den Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung in Überschwemmungsgebieten und den Hochwasserschutz angeht. Es gibt hier keinen fachlichen Zusammenhang, das ist definitiv und wiederholt hier gesagt worden. Wichtig ist allerdings, dass in den Niederschlagsgebieten landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Dort ist landwirtschaftliche Nutzung dringend erforderlich. Wir können keinesfalls zustimmen, wenn das BMU das Ackerbauverbot mit Gefahren der Bodenerosion oder dem Eintrag von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln begründet. Dies ist einfach eine groteske Fehleinschätzung. Es gibt weder einen flächenhaften Bodenabtrag, siehe Prof. Dr. Quast, noch Schadwirkungen für die Gewässer. Herr Petzold, Sie haben vorhin: „Agrarchemikalien“ zitiert. Ich möchte daran erinnern, dass es bei der großflächigen Nutzung des Havellandes als Polder beim Elbehochwasser ein Fischsterben gab. Dass hat aber mit Agrarchemikalien null und nichts zu tun, sondern mit der Dauerhitze, mit den wenigen Zentimetern Wasser und mit dem fehlenden Sauerstoff. Ich glaube, diese Dinge muss man einfach einmal deutlich ansprechen. Man sollte auch nicht vergessen, dass überall auf der Welt, eben auch in Deutschland die fruchtbarsten Böden in den Auenlagen durch Sedimentation entstanden sind - so war es auch bei mir zu Hause an der oberen Donau. Insofern kann eine allgemeine Erosionsgefährdung eben nicht angenommen werden. Dort aber wo es eine spezielle gibt, dort kann man das anders regeln, insbesondere über freiwillige Agrarumweltmaßnahmen. Dafür gibt es sehr viel Erfahrung. Wir sind auch sehr bestürzt, dass der Gesetzgeber keinerlei Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen hat. Wir weisen darauf hin, dass mit dem noch vorliegenden Vorschlag rund 4 Mrd. Euro an Einkommens- und Vermögensverlusten für die deutsche Landwirtschaft zu befürchten sind. Wir hoffen, und wir sind sicher, dass der Gesetzgeber dieses noch nachträglich ändert. Wir sind als Landwirtschaft zur Partnerschaft im Hochwasserschutz bereit.

Amtierender Vorsitzender: Danke Herr Kienle. Als nächster hätte jetzt vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Herr Rechtsanwalt Dr. Hühwels das Wort. Herr Hühwels weist auch noch einmal darauf hin, dass er um 13.00 Uhr hier die gastlichen Räume verlassen muss. Ich darf ihnen noch einmal sagen, dass gegen 13.00 Uhr die Versorgung doch noch einmal kommt. Wir haben es geschafft! Herr Hühwels bitte.

Sv. RA Dr. Hermann **Hühwels** (DIHK): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich bitte noch einmal um Entschuldigung, dass ich mich vorzeitig verabschieden muss, aber die Umterminierung hat leider bei mir terminliche Zwänge ausgelöst, weil ich heute Nachmittag in Düsseldorf noch einen Vortrag zu einem anderen Thema halten muss. Um mit dem Positiven anzufangen. Wir halten die Vorschriften zum Thema Hochwasserschutzplanung und zum Thema Kooperation in Flussgebietseinheiten für zielführend, weil in den letzten Jahren es da sicherlich die größten Defizite gegeben hat, dass wir zu kleinteilig Hochwasserschutz planen und deshalb das Problem besteht, dass die Ober- und Unterlieger nicht miteinander klar kommen. Negativ finde ich, dass der Gesetzentwurf die Wirkung des geltenden Rechts unterschätzt. Es ist eigentlich so, dass vieles was Sie beabsichtigen, bereits im geltenden Recht angelegt ist. Wenn Sie bedenken, dass bspw. Bauleitplanung heute nachdem Sie jetzt ein Gesetz gerade erlassen, ohne strategische Umweltprüfung nicht möglich ist und dass selbstverständlich bei einer solchen strategischen Umweltprüfung auch die Belange anderer Gemeinden berücksichtigt werden müssen, ähnlich wie beim großflächigen Einzelhandel usw. und sofort, werden bestimmte Bauleitpläne gar nicht mehr genehmigt, wenn diese Dinge gar nicht beachtet werden. Von daher gesehen halten wir den § 31b Absatz 4 für nicht erforderlich. Wir halten ihn sogar für gefährlich, weil das Problem besteht, dass Sie mit dem Begriff „neues Baugebiet“ ein Terminus-Technicus aus dem Baugesetzbuch entleihen und man jetzt sich die Frage stellen kann, ist überhaupt keine Überplanung mehr erlaubt? Herr Oelmann hat das ja gerade dargestellt, kann es dann heißen, dass wir gerade in Regensburg oder in Passau oder in anderen Städten, wo regelmäßig Hochwässer stattfinden, überhaupt keine Bauleitplanungen mehr machen dürfen. Da sind ganze Gebiete nach § 34 genehmigt, also d h., da wird im Innenbereich so vor sich hin gearbeitet und jetzt möchte man einen Bebauungsplan aufstellen oder auch einen Deich vorsehen oder ähnliche Dinge. Man möchte städtebaulich ordnen und das würde das Gesetz jedenfalls, wenn man es vernünftigerweise so liest, nicht mehr erlauben. Ich glaube Sie meinen, dass sozusagen keine neuen Bebauungen mehr stattfinden dürfen, auch das ist wahrscheinlich ein bisschen sehr eng ge-

spinnen. Sie sagten ja, man hätte schon Ausnahmen bei Häfen und Werften, aber wenn Sie sich vorstellen, wie viel Industrie an Flüssen derzeit existiert, wie viele Unternehmen dann eine Standortbewertung vornehmen müssen. Da wage ich nicht auszudenken, welche Konsequenzen das haben wird. Sie sollten auch bitte die ökonomischen Hebel etwas besser in Ihre Überlegungen einbeziehen. Ein Unternehmen muss seinen Standort bewerten. Einfach deshalb, weil es Lieferverpflichtungen nachkommen muss. Es ist in Lieferbeziehungen eingebunden und das Entscheidende bei dem Hochwasser an der Elbe war, dass die Unternehmen sehr, sehr schnell wieder arbeitsfähig sein mussten, weil die Kunden auf ihre Produkte warteten. Wenn die Produkte ausfallen, dann fliegt der Unternehmer irgendwann mit seinen Produkten aus der Lieferkette heraus, weil der Kunde sich inzwischen anderweitig versorgt hat. Aus diesem Grund hat man ein Eigeninteresse als Unternehmer sich hochwassergerecht zu verhalten. Wer das nicht tut, der muss dazu angeleitet werden. Aber ein Gesetz kann auf jeden Fall dazu nicht viel helfen.

Vielleicht ein Punkt zu den Versicherungspflichten. Sie sollten einfach wissen, dass 90 % der deutschen Haushalte heutzutage über Elementarschäden versichert werden könnten, dass aber das Risikobewusstsein der Beteiligten einfach nicht da ist. Nun ist es aber so, dass die naheliegende Überlegung eine Elementarschadensversicherung verpflichtend zu machen, wohl an rechtlichen Hindernissen scheitern wird. So dass man ganz einfach auch da nur aufklären muss und einfach den Beteiligten klar machen muss, dass der Staat nicht immer mit unbürokratischer Hilfe zur Verfügung steht, wenn bestimmte Dinge eintreten, die eben eintreten müssen. Also noch einmal das Plädoyer: Man sollte ein bisschen das geltende Recht und auch ein bisschen das Eigeninteresse mit einbeziehen. Ich selbst wohne in einem Hochwasserbereich entlang des Rheines. Da kann man sagen, nach einem entsprechenden Hochwasser gehen die Preise ganz tief in den Keller und im Laufe der Jahre gehen die Preise wieder ganz nach oben, so dass man dann sein Grundstück möglichst schnell verkauft. Wir sehen die ökonomischen Hebel wirken und sie funktionieren aus meiner Sicht. Dankeschön.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Hüwels. Als nächste hätte vom Naturschutzbund Deutschlands der Herr Christoph Heinrich das Wort.

Sv. Christoph **Heinrich** (NABU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte die Bundesregierung ermutigen an den vorgelegten Gesetzentwurf festzuhalten, ihn nicht klein reden zu lassen, durch viele Beiträge, die letztlich mehr oder weniger ökonomischen Interessen geschuldet sind. Das

sind natürlich die Kommunen, die gerade bauen wollen; das sind die Landwirte, die ihren Acker bewirtschaften wollen. Aber wenn wir uns einmal diese Ereignisse, die wir in den 90er Jahren ja schon so häufig hatten, dass ich von 100jährigen Hochwasser schon gar nicht mehr reden möchte. Wenn wir uns an diese Großüberschwemmungen an Rhein und Mosel erinnern. Wenn wir uns daran erinnern, dass Holland kurz davor stand, unter Wasser zu stehen. Erinnern Sie sich an diese Deiche, die im Landkreis Emmerich, auf deutscher Seite noch, aber auf niederländischer Seite in absoluter Gefahr waren, zu brechen und dann weite Teile der Niederlande und des Niederrheins unter Wasser standen? Erinnern Sie sich vor allen Dingen auch an das Elbehochwasser im Jahre 2002. Da hatten wir 21 Tote in Deutschland. Die Sachschäden damals durch die Entschädigungen, die die Bundesregierung ausgeschüttet hatte, betragen 9 Mrd. Euro. Nehmen Sie doch diese 9 Mrd. Euro einmal anderweitig angewendet. Nämlich in Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen für eine angepasste Landnutzung. Diese 9 Mrd. Euro angewendet in Moor- oder Bödenrenaturierungen. Da, vor allen Dingen im norddeutschen Tiefland, wo die Böden das Wasser nicht mehr gut halten. Wenn wir dieses Geld, was uns immer nur als Schaden anfällt, für die Vermeidung einsetzen würden, dann hätten wir einen Großteil der Probleme nicht. Wir haben es in den letzten Jahrzehnten mit massiven Starkregenereignissen zu tun gehabt, die genau in die Klimaszenarien hineinpassen und interessanterweise auch genau in das Bild hineinpassen, dass wir hin und wieder auch ein absoluten Dürresommer haben können, wie den letzten Sommer. Aber das Jahr davor hatten wir eben diese Starkregenereignisse. 300 Liter sind damals im Erzgebirge auf dem m² heruntergeregnet. Wer eine Regentonnen hinter dem Haus hat, der kann abschätzen, was für enorme Massen das sind. Dieser Regen rauscht dann über eine Landschaft, die immer schneller das Wasser abführt, weil sie bis in die Mittelgebirge mit Entwässerungssystemen durchzogen ist; runter in die Auen und dort fehlen ihr dann 80 % der ehemaligen Überschwemmungsgebiete unserer großen Ströme. An der Elbe sind es sogar 87 %. An der Elbe, diesem Fluss, der durch wenige Siedlungsgebiete hindurchfließt, selbst dort, wo eigentlich nur landwirtschaftliche Flächen ausgedeutet sind, sind 87 % der landwirtschaftlichen Fläche verloren gegangen: durch Ausdeichung zugunsten der Landwirtschaft. Am Rhein ist die Ziffer nahezu identisch. Ich glaube, wir müssen alle Maßnahmen nutzen, auch wenn gesagt wird, es versickert gar nicht soviel beim Starkregen. Wir dürfen nicht sektoral denken. Wir müssen alle Instrumente und Maßnahmen nutzen, die zur Verfügung stehen, damit alles letztlich im entscheidenden Fall zusammenwirken kann. Wir müssen sehen, dass wir die Flächenversiegelung,

den –verbrauch in Griff bekommen, dass die landwirtschaftlichen Böde wieder bessere Bodengefüge haben; weniger zur Verschlammung neigen. Es sind ja hier in der Begründung einige Beispiele angeführt: z. B. konservierende Bodenbearbeitung. Wir müssen vor allen Dingen an einen Rückbau der Flächenentwässerung denken. Ich habe dies schon erwähnt. Wir müssen darüber nachdenken, wie in der norddeutschen Tiefebene Moorböden wieder besser Wasser aufgreifen können. Wir müssen an die Renaturierung von Fließgewässern noch intensiver herangehen. Vielleicht zwingt uns die EU hoffentlich dazu. Wir müssen sehen – das ist das Entscheidende an diesem Gesetzentwurf –, dass wir die Überschwemmungsgebiete besser managen und sie vergrößern. Das ist vielleicht noch eine Schwachstelle. Uns war das Plädoyer für eine Deichrückverlegung an geeigneten Stellen immer noch zu schwach. Wenn ich sehe, dass 80 % der Retentionsräume verloren gegangen sind. Wenn ich sehe, dass an vielen Flüssen dafür aber geeignete Flächen zur Verfügung stehen, dann frage ich mich eigentlich, warum hat dieser Gesetzentwurf nicht noch massiver und nicht noch zentraler genau auf diese primäre Frage abgestellt? Das Bauplanungsverbot, das halte ich für eine solche Banalität, dass ich mich frage, wie wollen eigentlich Kommunen und auch Vertreter, hier jemanden, der sein Häuschen im Überschwemmungsgebiet baut, weil die Gemeinde dort was ausgewiesen hat, was wollen sie dem eigentlich erzählen, wenn er auf diese Art veräppelt wird. Das ist ja nicht nur eine Frage, dass wir Retentionsflächen für die Zukunft erhalten und den Schaden nicht geradezu dorthin organisieren, wo er dann entsteht. Dies ist auch eine Frage, wie man mit den Menschen umgeht, die dort bauen wollen. Was das Ackerverbot oder die Ackereinschränkung betreffen – denn das Verbot wird eine winzig kleine Zahl von Ackerflächen betreffen – diese Ziffer treffen ja nach diesem Mechanismen gar nicht zu. Zum einen ist die Zahl der Ackerflächenüberschwemmungsgebiete deutlich geringer. Nach unserer Einschätzung, welche sich mit der Zahl der Bundesregierung deckt, handelt es sich da nur um 360.000 bis max. 700.000. Aber wenn man einmal sieht, wo überhaupt ein Verbot vorgeschrieben ist, nämlich im Abflussbereich, dort wo das Hochwasser Energie entfaltet. Da kann mir keiner einreden, dass da nichts abgetragen wird. Ich kenne die Luftbilder von so vielen Überschwemmungstatbeständen. Wir haben Naturschutzprojekte an der Fulda gehabt. Ich war damals an diesem wissenschaftlichen Projekt an der Lahn beteiligt. Gucken Sie sich doch einmal die Schlammfahnen an, wenn ein Fluss darüber geht. Natürlich sedimentiert er auch, aber er trägt auch ab. Vielleicht ist nicht Erosion unser größtes Problem, aber das Einsiechen von Stoffen und hier vor allen Dingen die Nährstoffe. Die landen

im Gewässer, eutrophieren es und führen dann zu diesen Sauerstoffzerrungen. Vielen Dank.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Heinrich. Als nächster hätte vom Raumordnungsverband Rhein – Neckar der Herr Specht das Wort.

Sv. Christian **Specht** (Raumordnungsverband Rhein – Neckar): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin gewissermaßen ein Vertreter der Kommunen oder einer Region, die seit sieben Jahren ein Hochwasserregime umsetzt, was in den Grundzügen, dem des vorgelegten Gesetzentwurfes entspricht, aber in wesentlichen Bereichen auch Ausnahmen enthält. Ich kann etwas über die Praxiserfahrung und über die Vollzugsdefizite in diesem Zusammenhang berichten. Ich berichte über eine Region am Zusammenfluss von Rhein und Neckar, ländergrenzüberschreitend zuständig für Teile von Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen mit umfangreichen, jahrhundertelangen Erfahrungen im Bereich des Hochwasserschutzes. Es geht um einen Lebens- und Wirtschaftsraum von 2,3 Mio. Einwohnern; 100.000 Unternehmen – darunter mit der BASF, der größte Industriekomplex der Chemieindustrie, allein 286 Unternehmen unmittelbar am Rhein und einer Wirtschaftskraft von 60 Mrd. Euro pro Jahr. Das entspricht ungefähr dem von kleineren Bundesländern, wie Schleswig-Holstein. Drei Oberzentren: Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg und genauso sieben Landkreise mit erheblichen landwirtschaftlichen Flächen im ländlichen Raum gehören zu dieser Region. Insgesamt – aus den ausgeteilten Folien – können Sie sehen, dass bei einem Katastrophenhochwasser ein Schadenspotenzial von fast 12 Mrd. Euro in diesem Teil der Oberrheinebene entstehen würde und fast 775.000 Personen betroffen wären. Deshalb ist der Hochwasserschutz für uns eine zentrale Frage der Standortsicherung und letztendlich eine Überlebensfrage. Vom Vorredner ist betont worden, dass die Natur keine Hochwasserschäden kennt, sondern dass die Nutzungen der Menschen dazu führen, dass es zu Schäden kommt. Hochwasserschutz bedeutet für uns die Lösung von Raumnutzungskonflikten. Die Lösung von Raumnutzungskonflikten ist Kernaufgabe der Raumordnung seit dem 1954er Urteil des BVerfG auch so praktiziert. Wir haben Erfahrungen mit 290 Gemeinden und den Unternehmen in der Region beim Thema Hochwasserschutz und dabei zeigt sich, dass pauschale und sektorale Überlegungen oft nicht zielführend sind, sondern dass nur ganzheitliche und integrierte Konzepte mit einem Maßnahmenbündel aus:

- Wasserrückhalt in der Fläche
- Technischer Hochwasserschutz
- Hochwasservorsorge (Flächenvorsorge)
- Bauvorsorge, Verhaltensvorsorge und

- Risikovorsorge

zum effizienten Hochwasserschutz führt.

Was heißt das jetzt konkret für den vorliegenden Gesetzentwurf? Wie gesagt, sieben Jahre Erfahrungen mit einem Hochwasserregime, dass wir verbindlich gemacht haben für drei Länder in einem Regionalplan, der verbindlich ist für die Gemeinden in diesem Verdichtungsraum. Allerdings gibt es in den Einzelpunkten erhebliche Abweichungen. Ich beginne mit den Abweichungen. Die flächendeckende Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist aus unserer Sicht für ein hundertjährliches Bemessungshochwasser § 31 b Absatz 2 Satz 1 WHG nicht problemadäquat, da viele Gewässerstrecken auch in unserer Region nicht besiedelt sind und auch nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Auch der pauschale Bemessungsmaßstab des Bemessungshochwassers HQ 100 wird dem gewässerspezifischen Problemzusammenhang nicht gerecht. Sinnvoller erscheint deshalb, auch nach Erkenntnissen der neuesten Klimaforschung ein differenziertes Bemessungshochwasser. Einmal mit Wiederkehr-Wahrscheinlichkeiten - so arbeiten wir - (10, 20, 50 Jahre) aber auch darüber hinausgehend, z. B. am Rhein für ein zweihundertjährliches Hochwasser. Dort wo die Schadenspotentiale groß sind, muss ich differenziert arbeiten; auch beim Bemessungshochwasser. Von der Frage ausgehend, ob man das in fünf Jahren erreichen kann. Vor sieben Jahren haben wir angefangen, die Überschwemmungsgebiete zu ermitteln. Wir sind bei 40 %. Das sagt alles, auf die Frage, ob fünf Jahre hier ausreichen werden.

Zweiter Punkt: Ackerbauverbot. Die fachlichen Bedenken sind hier angesprochen worden, gleichwohl, möchte ich auch einen anderen Aspekt ansprechen, der bisher noch nicht gefallen ist. Wir brauchen mit der Landwirtschaft einen konsensualen Umgang. Wir brauchen die Landwirtschaft als Partner, insbesondere auch am Oberrhein. Wenn Sie sich vorstellen - aufgrund meiner Folien, die ausliegen - dann sehen Sie die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, die am Rhein zu realisieren sind. Ich habe allein 40 Mio m³ Polderflächen zu bringen, insbesondere auf Vorrangnutzung der Landwirtschaft. Wenn es mir nicht gelingt, die Landwirte mit ins Boot zu nehmen, dann werden sie ihre Klagen nicht zurücknehmen. Wir haben deshalb mit der Landwirtschaft in einem Moderationsverfahren erreicht, dass z. B. Klagen gegen technische Hochwasserrückmaßnahmen in einem raumordnerischen Vertrag zurückgenommen worden sind, indem wir andere Potentiale gesichert haben. Dies setzt aber voraus, dass wir Vorrangbereiche für die Landwirtschaft auch in den Flussniederungen halten. Hier muss sehr differenziert gearbeitet werden. Ich weise nochmals darauf hin, es gibt ein Instrument seit 1998 im Bundesraumordnungsgesetz, das ist der raumordnerische Vertrag, der bei uns eingesetzt wird.

Zur Frage: Wie viel Flächen sind eigentlich betroffen? Ich habe Ihnen einmal einen Auszug gemacht und untersucht. Anhand unserer Region entlang des Rheins. Allein in der Rhein-Pfalz sind 24.250 ha Ackerflächen betroffen. Die Rhein-Pfalz ist ein Teil von Rheinland-Pfalz. Davon liegen 50 % beim Extremhochwasser. Ich komme noch zum Verbot der Baulandausweisung, wenn Sie erlauben. Hier schlagen wir eine ganz klare Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vor, wie dies in Regionalplänen möglich ist, genauso wie Innenbereichs- und Außenbereichsvorhaben. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht in unserem Plan. Und bisher halten sich die Kommunen auch daran.

Alles in allem würde ich sagen, als Schlussfolgerung: Das raumordnerische Instrumentarium ist dafür vorhanden. Es gibt ein Vollzugsdefizit auf regionaler Ebene in den Ländern, das durch eine entsprechende Stärkung der Raumordnung beseitigt werden kann....

Amtierender Vorsitzender: Herr Specht, ich muss Sie unterbrechen. Das tut mir zwar furchtbar leid, aber ich gehe davon aus, Sie nehmen es mir nicht übel, da ich bei Ihren Kollegen ebenso rigoros verfahren bin und würde dann der Frau Dr. Christiane Markard vom Umweltbundesamt das Wort erteilen. Bitte Frau Dr. Markard.

Sv. Frau Dr. Christiane **Markard** (UBA): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Unterschätzung des geltenden Rechts wurde eben angesprochen. Nun ich denke, das sollten wir nicht tun, denn die diversen extremen Hochwässer, insbesondere das letzte Elbehochwasser haben gezeigt, dass es erhebliche Regelungs- und Vollzugsdefizite beim Hochwasserschutz in Deutschland nach wie vor gibt. Das daraufhin von der Bundesregierung im Einvernehmen mit den Ländern beschlossene 5-Punkte-Programm hat bereits die wesentlichen Ziele genannt, denen ein nachhaltiger Hochwasserschutz zu genügen hat. Das Umweltbundesamt begrüßt und unterstützt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorsorgenden Hochwasserschutzes, der die wesentlichen Defizite, soweit sie bundeseitig geregelt werden können, behebt. Seltene Ereignisse – und dazu zählen Extremhochwässer – werden schnell vergessen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass zwar bei Hochwasser immer wieder gute Vorsätze gefasst werden, letztlich aus ihnen aber allzu wenig folgt. Von besonderer Bedeutung, so sehen wir es, ist daher, dass der vorliegende Entwurf versucht, den Ländern klare und einheitliche Handlungsvorgaben für die Ausweisung der betroffenen Gebiete zu machen, die risikoadäquat abgestuft sind. Wichtig ist die Festlegung von Umsetzungsfristen, die Festlegung eines einheitlichen Bemessungshochwassers für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und die Definition von gefährdeten Gebieten. Die

geforderte Erstellung entsprechender Kartenwerke ist für alle Betroffenen die wesentliche Grundlage für die Stärkung des Hochwasserbewusstseins und der Eigenvorsorge. Nur auf der Basis einer angemessenen Information können wir erwarten, dass die Maßnahmen wie die Versicherungspflicht oder das Verbot von Ölheizungen greifen. Außerdem bilden sie die notwendige Grundlage für Neubau- und Ackerbauverbote. Da Hochwässer nicht gänzlich zu vermeiden sind, müssen Maßnahmen auch darauf abzielen, ihre Auswirkungen zu verringern. Deshalb muss verhindert werden, dass Siedlungen und Gewerbeflächen noch näher an die Flüsse heranrücken und dadurch weitere materielle Werte gefährdet werden. Das im Gesetz vorgesehene Neubauverbot trägt dem Rechnung. Folgeschäden durch Überschwemmungen werden überwiegend durch den Eintrag gefährlicher Stoffe ausgelöst. Wir halten es daher für sinnvoll und vertretbar, Betreibern, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, entsprechende Auflagen zur Vorsorge zu machen. Ebenso erscheint uns das Ackerbauverbot für die Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten gerechtfertigt, um Erosion und Stoffeinträge in die Gewässer zu minimieren. Abschwemmungen von nähr- und schadstoffhaltigen Bodenpartikeln gehören zu den wesentlichen Eintragsquellen gefährlicher Stoffe in die Gewässer. In Abwägung mit den wirtschaftlichen Belastungen, die daraus der Landwirtschaft entstehen würden, scheint uns jedoch die Beschränkung auf besonders gefährdete Abflussbereiche gerechtfertigt, sofern andere risikominimierende Maßnahmen getroffen werden. Dass Flüsse mehr Raum brauchen, haben uns die letzten Hochwässer nur allzu deutlich gemacht. Eingriffe des Menschen durch Bauen in und am Wasser müssen dies berücksichtigen. Aus unserer Sicht ist es besonders notwendig, dass der Flussausbau überprüft wird und in Zukunft nur hochwasserneutral unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien erfolgen darf. Das Haupthindernis, die von jedermann anerkannte Forderung nach Vergrößerung der Retentionsflächen auch umzusetzen, ist, dass derjenige, der die Kosten für die Maßnahmen aufbringt, selbst keinen Nutzen davon hat. Die berühmte Oberlieger/Untertlieger-Problematik, die wir alle kennen. Wichtigstes Element des Hochwasserschutzgesetzes sind diesbezüglich die von den Ländern zu erstellenden Hochwasserschutzpläne, die die Rückgewinnung von Rückhalteflächen und Auen beinhalten müssen. Die Abstimmung der Hochwasserschutzpläne und Maßnahmen im Flusseinzugsgebiet und der Konfliktlösungsmechanismus sollten die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit zunächst offen legen und dann lösen. Zusammenfassend kann ich feststellen, dass sich das Umweltbundesamt von der Verabschiedung des Hochwasserschutzgesetzes eine deutliche Verringerung der materiellen und ökologischen Schäden, die in Zusammenhang mit Über-

schwemmungen stehen, erwartet. Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank Frau Dr. Markard. Wir kommen jetzt zu den Fragen der Berichterstatter. Nun habe ich das Problem, dass die Berichterstatterin der SPD gerade abgelenkt ist. - Da Sie das erste Fragerecht besitzen, liebe Frau Jäger, würde ich Ihnen als erste das Wort und das Fragerecht erteilen.

Abg. Renate **Jäger** (SPD): Ich möchte mich meinerseits nochmals für die Ausführungen der Sachverständigen bedanken. Viele Probleme haben Sie bereits angeschnitten, die uns selber auf den Nägeln brennen und die wir hinterfragen wollten. Viele Gedanken sind von Ihrer Seite schon genannt worden und wir haben auch die Antworten von Ihnen in den Stellungnahmen erhalten.

Ich hätte gerne noch einmal Herrn Hüwels gefragt. Wie sehen Sie die Einführung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten? Ich lasse das „flächendeckend“ erst einmal weg, im Sinne von „sinnvoll flächendeckend“. Könnte es sein, dass sich die Versicherungen umorientieren? Ich habe auch im Moment bereits gehört, dass Versicherungen mit dem Abschluss von Verträgen zurückhaltend sind, weil das Gesetz noch nicht raus ist. Kann es sein, dass Sie eine Umkehr machen und sagen, gut die Kommune verlangt, dass in einem Überschwemmungsgebiet gebaut wird? Wie schätzen Sie das ein? Werden die Versicherungen überhaupt noch Versicherungsverträge abschließen? Soll es eine staatliche Entschädigungsregelung in solchen Fällen überhaupt noch geben?

Dann hätte ich noch gerne eine zweite Frage an den Vertreter der Kommunen. gestellt Wie sehen Sie die im Gesetz enthaltene Entschädigungsregelung? Ist sie ausreichend oder sollte man hier noch etwas differenzieren?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Jäger. Zu Beantwortung der ersten Frage, bitte Herr Hüwels.

SV. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): Vielen Dank. Man kann sagen, bei den Unternehmen wird in der Regel das Risiko individuell festgelegt. D. h., wenn Sie bspw. eine Betriebsunterbrechung versichern wollen, dann wird von einer Versicherungsgesellschaft schon jetzt geprüft, welches Risiko versichern wir hier und danach werden die Prämien festgelegt. Dies geschieht, ohne dass auf Seiten der gesetzgeberischen Maßnahmen was passiert. Das würde ich also erst einmal nicht unbedingt zwingend im Zusammenhang sehen. Wenn Sie jetzt sagen, Sie regeln bspw. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wesentlich strikter, dann nehmen Sie im Grunde den Versicherern die Risikoabschätzung z. T. aus der

Hand. Sie sagen dann wunderbar, das hätte der Versicherer auch gefordert und dann ändern sich die Prämien möglicherweise auch. Ich würde also sagen, das sind zwei Dinge die nebeneinander laufen. Es ist jetzt schon so. Ich habe Ihnen gesagt, 90 % der Deutschen Haushalte können versichert werden. 10 % eben nicht, weil das Risiko heute schon zu groß ist. D. h. heute kann man sagen, dass 10 % der Bevölkerung keine Versicherungen gegen Elementarschäden bekommen, weil hier eine Versicherung sagt, das Risiko ist mir zu groß. Sicherlich läuft da manches auch ein bisschen Hand in Hand, aber man kann im Grundsatz sagen, die Versicherung schaut sich die Risiken ganz genau an. Um das noch einmal zu sagen: Für Unternehmen ist die Tatsache, dass sie nicht produzieren können und als unzuverlässiger Lieferant dazustehen, viel schlimmer, als die Tatsache, dass sie möglicherweise bei einer Betriebsunterbrechung von einer Versicherung eine Entschädigung bekommen. Die können sie nur nutzen, um ihre Löhne vorübergehend zu bezahlen. Und möglichst die Mitarbeiter dazu nutzen zu können, um Schäden zu beseitigen. Das Entscheidende aber ist, dass die Produktion wieder anlaufen muss und das ist das, was man eben im Grunde schlecht versichern kann.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hüwels. Herr Oelmann bitte.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Frau Jäger, wir sprechen bei der Entschädigungsregel einmal von den zu bebauenden Flächen und den zu entschädigenden landwirtschaftlichen Flächen. Überall dort, wo es ein verbrieftes Planungsrecht und ein anschließendes Bauverbot gibt, sind die Entschädigungsmöglichkeiten geregelt. Der Ausgleich nach § 31b Absatz 3 für landwirtschaftliche Härten soll von den Ländern geregelt werden. Wenn man darüber hinaus den Prozess beschleunigen möchte, sollte man grünlandunterstützend Agrarsubventionen ins Auge fassen. Im Grunde genommen sehe ich das insgesamt als ausreichend an.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Ich hatte vergessen darauf hinzuweisen, dass wir uns als erstes mit dem rechtlichen Fragen beschäftigen. Dafür ist in etwa eine halbe Stunde vorgesehen. Wir sind etwas drüber hinaus. Deswegen würde ich folgenden Sachverhalt vorschlagen, dass wir das nicht ganz so scharf abgrenzen und das ich auch da nicht ganz so genau hinschauen werde, wenn da die Frage ein bisschen über den rechtlichen Bereich hinausgeht. Wir sollten uns aber schon etwas daran halten. Als nächste hätte das Fragerecht, Frau Dr. Flachsbarth von der CDU/CSU.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich möchte zunächst von meiner Fraktion aus, den anwesenden Sachverständigen sehr herzlich für Ihre Antworten und Ihre Ausführungen hier danken. Ich hätte zwei Fragen.

Die erste Frage geht an Herrn Hennies. Herr Hennies, besteht aus Ihrer Sicht für diesen Gesetzentwurf die Zustimmungspflicht im Deutschen Bundesrat bzw. wie schätzen Sie die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf Verbot der Ausweisung von Baugebieten und das Ackerbauverbot ein?

Eine zweite Frage hätte ich an Herrn Prof. Quast. Herr Prof. Quast, sehen Sie im vorliegenden Gesetzentwurf eine hinreichende Definition der Abflussgebiete bzw. der überschwemmungsgefährdeten Gebiete oder sehen Sie eine andere Möglichkeit vielleicht jetzt und hier, sogar einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zu machen?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Flachsbarth. Als erstes zur Beantwortung, Herr Hennies bitte.

Sv. Godehard **Hennies**: Frau Dr. Flachsbarth. Aus unserer Sicht liegt die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat in der Tatsache, dass viele Verwaltungsverfahrensvorschriften geregelt werden. Eine hatte ich genannt in dem Rahmen. Das ist meines Erachtens nach dem Grundgesetz auch zustimmungsbedürftig. Wir sind aber nicht diejenigen Fachleute in diesem Rahmen. Das sage ich ihnen noch einmal sehr deutlich. Da sitzen noch andere am Tisch.

Amtierender Vorsitzender: War das jetzt eine Nachfrage, Frau Flachsbarth? - Nicht.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Ich hatte mir erlaubt, diese Frage unter a) und b) laufen zu lassen. - Die Verhältnismäßigkeit der zutreffenden Maßnahme auf Grund des Gesetzes.

Sv. Godehard **Hennies**: Vielen Dank. Auf diese Frage gehe ich auch noch gerne ein. Wir haben mehrfach gehört, dass die Länderregelungen eine ganze Fülle von Handlungsinstrumenten schon vorsehen, so dass die Fragestellung Verhältnismäßigkeit, insbesondere hinsichtlich des Ackerbauverbots, von uns nicht gesehen wird und beim Bauverbot halten wir uns ein bisschen zurück. Da gibt es hier auch Spezialisten. Aber vor dem Hintergrund vielleicht eines noch, das Niedersächsische Wassergesetz bietet zu diesem heutigen Zeitpunkt schon Handlungsinstrumente, um auf diese Fragestellung, die auch Herr Prof. Quast eben angedeutet hat, auf das Ackerverbot einzugehen. Und zwar immer auf den Einzelfall bezogen, auf das einzelne Grundstück, so dass dann im Über-

schwemmungsgebiet regelmäßig die Bezirksregierungen und die Menschen reagieren können. Insofern ist es nicht notwendig.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hennies. Herr Quast hat dann das Antwortrecht.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Ich beginne mit dem zweiten Teil der Frage. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind ausreichend nachgewiesen, eben als alle diejenigen Gebiete, die bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden würden, die aber bei Standhalten der Hochwasserschutzanlagen nicht überschwemmt werden. Damit scheiden eigentlich alle Polderflächen, die hinreichend vor Hochwasser geschützt sind aus und gelten als überschwemmungsgefährdete Fläche. Die Abflussgebiete lassen sich nur sehr schwerlich bestimmen und müssten eigentlich aus hydraulischer Sicht für jeden Flussabschnitt extra berechnet werden, weil die Fließgeschwindigkeit bekanntermaßen in dem Ausuferungsbereich sehr stark abnimmt. Man weiß, dass am Deich, wenn er ein bisschen weiter entfernt ist, kaum noch etwas strömt, und das ist abhängig von der jeweiligen Morphologie des Flusstales. Wie auch insgesamt der Slogan: „Gebt den Flüssen mehr Raum und nehmt die Deiche zurück“ natürlich noch lange nichts über die wirkliche Retentionswirkung sagt, denn mit ansteigendem Hochwasser sind diese Flächen voller Wasser und wie viel dann vom eigentlichen Abfluss zurückgehalten wird, ist eine andere Sache. Das ist auch belegt, seit alters her. Auch ohne die Hochwasserschutzanlagen oder die eingepolderten Bereiche hat das Hochwasser etwa die gleiche maximale Höhe gehabt. Das lässt sich also nicht ohne weiteres festlegen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Prof. Quast. Herr Hermann von den BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte jetzt das Fragerecht.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Von unserer Seite auch erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen. Man kann vielleicht aus Sicht der Fraktionen sagen, die meisten haben die Punkte angesprochen, die auch wir in den Fraktionen seit geraumer Zeit diskutieren. Als Punkte, die zu differenzieren, zu bearbeiten oder im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu verändern sind. Meine Frage richtet sich jetzt vor allen Dingen auf das Thema Haftung, Haftungsregelung.

Zunächst an Herrn Oelmann, an die Kommunalen Spitzenverbände. Können Sie sich vorstellen, dass wir eine Regelung einführen, dass die Kommunen haften, wenn sie Bebauungsgebiete ausweisen, die im Überschwemmungsgebiet liegen? Oder ich könnte jetzt auch erweiternd auf Ihr Ein-

gangsstatement eingehen, wo Sie gesagt haben, wir wollen mehr Ausnahmen. Könnten wir sagen, mehr Ausnahmen? Aber die Kommunen haften dann für die Ausnahmenutzung - etwas spitz gefragt?

Die zweite Frage an Herrn Kron. Die Elementarversicherungsversicherung - es ist ja im Gesetz nicht vorgesehen, dass es eine Pflicht gibt, sich zu versichern - es ist von verschiedenen Rednerinnen und Rednern vorgetragen worden, dass das vielleicht notwendig wäre. Ist es ein gangbarer Weg? Halten Sie ihn für sinnvoll? Könnte das funktionieren?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hermann. Als Erster zur Beantwortung Herr Oelmann.

SV. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Herr Hermann, ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kommunen für Baugebiete haften, wenn diese denn überschwemmt werden. Deswegen haben wir auch gesagt, neue Baugebiete sollten grundsätzlich nicht mehr in Überschwemmungsgebieten errichtet werden. Man muss sicherlich Innenbereiche anders sehen. Innenbereiche, also Hafengebiete oder Industriebrachen, die mit dem Wasser gelebt haben, haben Bestandsschutz. Da gibt es auch sicherlich eine darüber hinausgehende Entwicklungsnotwendigkeit, die anders zu sehen ist, als für Außenbereiche. Deswegen haben wir wohlweislich gesagt, wir trennen die Außengebiete von den Innenbereichen. In Innenbereichen ist eine städtebauliche Ordnung weiterhin zwingend erforderlich. Wenn dann in den Innenbereichen unter den Bedingungen des § 31b Absatz 4 im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Ordnung hochwasserangepasst gebaut wird, wird es keine Haftungsprobleme geben.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Herr Dr. Kron bitte.

Sv. Dr. Wolfgang **Kron:** Zur Versicherungspflicht: grundsätzlich ist das natürlich ein gangbarer Weg, aber es gibt einige Dinge, die nicht gerade dafür sprechen. Zum einen muss man natürlich eine Zonierung schaffen, die die unterschiedliche Gefährdung widerspiegelt und dann auch die Prämien risikoadäquat verlangen. Und das wird letztendlich nicht möglich sein. Es gibt so hoch gefährdete Bereiche, dass die Betroffenen die Prämien überhaupt nicht bezahlen können, selbst wenn man Selbstbehalte einführt, bzw. die Selbstbehalte müssten so hoch sein, dass sie nicht akzeptabel wären - im Bereich von mehreren 10.000 Euro. Generell gehen die Versicherungsprämien schon los bei 20, 30, 50 Euro pro Jahr für ein Einfamilienhaus in gering gefährdeten Gebieten. Ich möchte die Zahlen, die Herr Hüwels vorhin genannt hat, ein bisschen ergänzen bzw. kor-

rigieren. 96 % der "Siedlungs"fläche in Deutschland sind versicherbar. Die von ihm genannten 90 % beziehen sich möglicherweise auf die Gesamtfläche Deutschlands..

Zum anderen gibt es Probleme bei der Kumulhaftung. Bei ganz großen Ereignissen - hat man ausgerechnet - könnten etwa 30 Mrd. Euro volkswirtschaftliche Schäden entstehen. Die Versicherungswirtschaft kann maximal 8 Mrd. Euro tragen, d. h. der Staat muss mit etwa 22 Mrd. dahinter stehen, um so etwas überhaupt versicherbar zu machen.

Das sind nur einige der Probleme, die in der Diskussion sind. Es ist so: Wenn Pflichtversicherung "die" Lösung wäre, wäre sie - glaube ich - schon da. Es ist "eine" Lösung. Möglicherweise eine schlecht durchführbare, vor allem, weil es ohne Quersubventionierung nicht geht. Also: Leute, die relativ hochwassersicher sind, müssten unbedingt die Hochgefährdeten mitsubventionieren, weil die Prämien von denen nicht bezahlbar sind. Und es muss eine Paketlösung sein, d. h. nicht nur Hochwasser allein, sondern Erdbeben, Hangrutsch, Schneedruck usw. müssten unbedingt mit drin sein. Sturmflut ist ein Problem wegen der hohen Antiselektionstendenz. Idealerweise wäre Sturm dabei. Aber das lässt sich wohl nicht machen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kron. Als letzte Fraktion hat das Fragerecht die FDP. Dafür spricht die Frau Homburger, der ich auch noch einmal, für die Ihr angeordneten Ehren gratulieren möchte.

Abg. Birgit **Homburger** (FDP): Vielen Dank. Ich hätte eine Frage an die DIHK, an den Herrn Hüwels. Und zwar ich würde gerne von Ihnen noch einmal wissen, welche Wirkung diese neuen Regelungen im angedachten Gesetz im Vergleich zu dem jetzt geltenden Recht haben? Also wo sind da die Verbesserungen? Was ist die zusätzliche Wirkung?

Ich hätte auch eine Frage an Herrn Specht vom Raumordnungsverband Rhein-Neckar. Sie hatten noch einmal die Nutzung raumordnerischer Verträge in den Mittelpunkt Ihrer Stellungnahme gestellt. Mich würden die angedachten Regelungen im § 32 Wasserhaushaltsgesetz interessieren, wo es auch um die Frage der Zusammenarbeit geht. Wir wirken sie sich aus auf diese bisher schon bestehenden Möglichkeiten im Raumordnungsgesetz? Das sind ja wahrscheinlich vor allen Dingen Vorschläge in den Ländergesetzen. Also wir würde sich das in dem Fall auf Baden-Württemberg auswirken und haben Sie Kenntnis darüber, wie es sich auf die anderen Länder auswirkt?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Homburger. Herr Hüwels bitte.

SV. Dr. Hermann **Hüwels** (DIHK): Also echte Verbesserungen sehe ich in den vorgelegten

Entwurf vor allem bei dem Thema Hochwasserschutzpläne und bei dem Thema Kooperation, weil ich glaube, dass da vielleicht tatsächlich von der Bundesebene aus ein gewisser Impuls sinnvoll ist, dass sich die lokalen Einheiten besser beim Wassermengenmanagement abstimmen. Das glaube ich, ist eine sinnvolle Angelegenheit. Ansonsten bin ich der Meinung, dass vieles überflüssig ist, vielleicht sogar auch kontraproduktiv. Ich habe schon über den § 31b gesprochen, insbesondere § 31b Absatz 4. Ich kann diesen nur so verstehen, dass eigentlich die Bauleitplanung in bebauten Gebieten im Grunde auch zum Erliegen kommt und ich glaube nicht, dass das produktiv ist, ich glaube sogar, dass das kontraproduktiv ist. Dass es wirklich negativ ist, wenn Siedlungsentwicklung nicht mehr planerisch gesteuert werden kann. Die Konsequenz kann eigentlich nur sein, dass die Kommunen die gesamte Bauleitplanung an der Stelle sein lassen. D. h. es muss wohl über § 34 genehmigt werden und dies ist aus meiner Sicht immer die „second best Lösung“. Ich sehe auch keinen entscheidenden Vorteil, wenn man jetzt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stärker reguliert. Wir haben einen unglaublich dichtes und auch von Spezialisten kaum noch verstehbares Recht der wassergefährdenden Stoffe. Wenn wir jetzt von der Seite sozusagen noch weiter regulieren, führt es eigentlich nur dazu, dass in den Unternehmen der Frust gesteigert wird. Die Gefahr besteht auf jeden Fall sehr stark, dass sozusagen Bewertungen von Standorten stattfinden und dann muss man vielleicht tatsächlich irgendwann an einen Ersatzstandort denken. Wo soll er dann hin? Wo soll dann ein Ersatzstandort noch gefunden werden? Wir haben alle möglichen Vorgaben der Umweltpolitik, wo man nicht mehr hin soll, aber leider eben kaum noch Möglichkeiten eine wirklich zu finden. Die neuen Ölheizungen sind auch so ein Thema. Baden-Württemberg hat jetzt eine Regelung erlassen, dass man den Auftrieb von Tanks und die Dichtigkeit, die Entlüftungsrohre und dergleichen mehr, durch Sonderregelungen besonders konkretisiert. Also das Verbot für neue Ölheizungen scheint mir ein Übermaß zu sein im Verhältnis zu den Maßnahmen die in Baden-Württemberg getroffen worden sind. Also man kann durchgängig sagen, es gibt fast zu jedem dieser Vorbilder oder der Vorschläge andere Vorschläge, die aus meiner Sicht besser sind.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hüwels. Herr Dr. Specht hat jetzt das Wort.

Sv. Christian **Specht** (Raumordnungsverband Rhein – Neckar): Frau Homburger, die Möglichkeiten der Interkommunalen Kooperation sind bei weitem nicht ausgeschöpft. Deshalb setzen wir stark auf das Instrument des Vertrages, um auch die Kommunen freiwillig genauso wie die Landwirtschaft mit ins Boot zu bekommen. Wir operie-

ren deshalb mit diesen raumordnerischen Verträgen.

Zur Frage, die Sie stellten. Es gibt drei große Instrumente. Einmal die sogenannte Hochwasserparterschaften, die in Baden-Württemberg sehr erfolgreich praktiziert werden, wo regionale Partnern mit eingebunden werden; wo das Hochwasserbewusstsein wach gehalten wird; wo regelmäßig Innovationsveranstaltungen stattfinden; wo die Ober- und Unterliegerproblematik gerade auch in den Einzugsgebieten also nicht an Flusssystemen wie Neckar, sondern an den kleineren Einzugsgebieten im ländlichen Raum hier vorbildlich praktiziert werden. Allerdings auch mit großem finanziellen Aufwand. Das zweite ist, wir haben als Zweitinstrument die Hochwasser-Zweckverbände verbindlicher gefasst, die ebenfalls im ländlichen Raum, unter Beteiligung von Gemeinden und der Landwirtschaft auf der Basis eines Vertrages und das Dritte sind dann die klassischen raumordnerischen Verträge im Einsatz, z. B. um Klagen gegen Poldermaßnahmen zurückzunehmen, um das Thema Rohstoffsicherung - ein großes Thema in den Flussniederungen - mit ins Boot zu kriegen. Aber auch um die Siedlungsentwicklung der Gemeinden nicht ganz leer laufen zu lassen. Hier geht es darum, z. B. interkommunale Gewerbegebiete an hochwassersicheren Standorten ins Spiel zu bringen. Dafür gibt es eine Reihe von Instrumenten in der Raumordnung. Leider hat das Vollzugsdefizits in einzelnen Ländern, hat die Raumordnung nicht ganz den Stellenwert, den sie haben sollte, um dieses Thema effizient und weniger ordnungsrechtlich restriktiv lösen zu können.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Specht. Damit haben alle Berichterstatter Ihre Fragen stellen können. Jetzt habe ich schon eine ganze Liste von weiteren Kollegen, die Fragen haben.

Auf der Liste steht: Herr Kubatschka, Herr Herzog, Frau Mehl, Frau Homburger, Frau Dr. Flachsbarth und Frau Kurth. Ich würde mir dann auch erlauben, mich drauf zu setzen. Als erster hatte sich gemeldet: Herr Kubatschka. Herr Kubatschka bitte.

Abg. Horst **Kubatschka** (SPD): Danke Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an den Herrn Oelmann. Sie haben davon gesprochen, das Retentionsräume koordiniert werden müssen. Sie haben aber dazu keine gesetzliche Formulierung vorgelegt. Wüssten Sie eine Formulierung, die bundesratsfrei, also zustimmungsfrei ist? - Etwas anderes hilft uns nicht weiter.

Dann eine Frage an den Mann, der aus der Versicherungswirtschaft kommt. Herr Kron, Sie haben gesagt - habe ich Sie da richtig verstanden - dass Sie statt eines Ackerbauverbots sagen, Sie würden ein Entschädigungsverbot vorschreiben. Könnten Sie das einmal ausformulieren? Ist das möglich?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank Herr Kubatschka. Herr Oelmann bitte.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Dieses Problem Herr Kubatschka, halten wir wirklich für ganz gravierend. Ich sprach eben von 1000 Rückhalteflächen, die alle unkoordiniert geflutet und entleert werden, möglicherweise zu einem Zeitpunkt, wo eine andere Flutwelle von einem anderen Nebenfluss die Flussgebietseinheit belastet.

Ich habe einen ganz konkreten Vorschlag. Und zwar in dem § 31 d: Hochwasserschutzpläne. In dem letzten Satz des Absatzes 1 wäre zu ergänzen: „In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten,“ und dann weiter „oder zur Rückverlegung ...“ wie im Gesetzentwurf vorgesehen in der Aufzählung. Das ist ein ganz konkreter Vorschlag. Ich meine es wäre ausreichend, dass in Hochwasserschutzplänen die Länder, die dann auch nach § 32 zur Kooperation und zur Koordination aufgefordert sind, handeln müssen. Das ist ausreichend.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Herr Dr. Kron bitte.

Sv. Dr. Wolfgang **Kron**: Zum Entschädigungsverbot: Der Gedanke war eigentlich der, dass sich das Ackerbauverbot, wenn man es nicht per Zonierung regeln will, selber regelt - was eigentlich jetzt auch schon der Fall ist. Wenn ein Landwirt Ackerbau betreibt, hat er hochwertigere Früchte an dieser Stelle, als wenn er z. B. nur eine Wiese hat. Wenn man das so regeln würde, dass er keine Entschädigung bekommt für seine höherwertigen Anbaufrüchte, dann würde er sich vielleicht doch eher überlegen, dass er minderwertige anbaut oder zu Grünland übergeht; man hat also eine Art Selbstregelung.

Übrigens gilt dasselbe auch für die Hauseigentümer. Auch hier sollte man in Richtung Entschädigungsverbot denken. Dann wird sich da einiges auch regeln, inklusive bei den Kommunen. Dass man also nicht Zonen vorgibt, die sowieso nicht wissenschaftlich belegt, exakt ausgewiesen werden können - bei pauschaler, deutschlandweiter Betrachtung -, sondern in die Richtung denkt: „Du kannst letztendlich, sofern du die Unterlieger nicht stark beeinflusst, machen, was du willst an einer bestimmten Stelle, aber du bekommst nichts dafür, wenn du geschädigt wirst oder du bekommst z. B. nur die minimale Entschädigung“. So war es gedacht, ohne den ins Spiel gebrachten Begriff Entschädigungsverbot jetzt ganz durchzudenken.

Amtierender Vorsitzender: Haben Sie eine Nachfrage Herr Kubatschka? - Gut. Herzlichen Dank. Herr Herzog hätte jetzt das Fragerecht.

Abg. Gustav **Herzog** (SPD): Eine Frage an Herrn Hennies, aber deshalb, weil er sie als erster erwähnt hat. Aber eigentlich möchte ich die Frage gerne an alle stellen. Wir haben gehört, die „flächendeckende“ Ausweitung HQ 100 und Abflussbereiche ist nicht leistbar. Trotzdem haben wir auch gehört, es gibt eine Reihe von Vollzugsdefiziten. Für mich ist die Frage, hätten Sie einen Vorschlag, wie wir die Länder in eine vernünftige Reihenfolge der Abarbeitung bringen können? Oder halten Sie den Erforderlichkeitsgrundsatz, wie er z. B. im rheinland-pfälzischen Gesetz steht, für ausreichend, um die Länder darauf hinzuweisen?

Die zweite Frage hätte ich gerne an Herrn Quast und den Vertreter des NABU gestellt. Es gibt unterschiedliche Aussagen zum Ackerbauverbot. Welche Regelungen würden Sie für sinnvoll erachten, um die Schäden für die Landwirtschaft durch das Hochwasser, aber auch die Beeinträchtigung des Hochwassers durch die Landwirtschaft zu regeln, nach dem Sie, Herr Quast den Abflussbereich aus fachlicher Sicht mit einem großen Fragezeichen versehen haben und der Vertreter des NABU sehr bildlich von den Schlammfahnen gesprochen hat?

Amtierender Vorsitzender: Herr Herzog, ich möchte jetzt noch einmal klarstellen. Die Frage ist an Herrn Prof. Quast gerichtet oder war sie an den NABU gerichtet?

Abg. Gustav **Herzog** (SPD): An beide.

Amtierender Vorsitzender: Dann sind es drei Fragen.

Abg. Gustav **Herzog** (SPD): Dann warte ich auf die nächste Fragerunde.

Amtierender Vorsitzender: Danke. Dann hat Herr Hennies das Wort.

Sv. Godehard **Hennies:** Ich kann mich ja auf die Frage von Herrn Herzog in Rheinland-Pfalz kurz fassen. Wir halten die Erforderlichkeitsgrundsätze für ausreichend. Ich will es am Beispiel von Niedersachsen noch einmal deutlich machen. Die 4000 km, an denen die Bezirksregierungen im Moment arbeiten, haben eine Prioritätenkatalog, in dem man sehr klar sehen kann, wo sich die ersten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen anbieten. Sie wissen Niedersachsen ist so flach. Wir fangen also von den tideabhängigen Gebieten nach weiter hinten an. Sie sehen es an der Aller, an der Weser, wenn Celle immer wieder untergeht, da gehen jetzt die nächsten Schritte heran. Es gibt ein Prioritätenprogramm, das kön-

nen die Länder aus dem Regionalprinzip wunderbar erarbeiten. Wir wissen es auch aus Bayern, wenn Sie das nachlesen. Herr Dr. Knopp ist ja da. Da kann man wunderbar nachlesen, wie sich die Prioritäten entwickeln und zwar in dem Handlungsrahmen Flächenraummanagement, technische Vorsorge, Handlungsvorsorge, Risikovor-sorge und dann kann man es zuordnen. - Also Ländergesetz.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hennies. Herr Prof. Quast bitte.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Zu den Abflussflächen und zu den zunehmend beobachteten Abflussfahnen kann ich nur soviel sagen: Wenn man sich das auf Luftbildern ansieht, dann ist also deutlich zu sehen, dass vom Strom in die Gebiete etwas hinein getragen wird. Das Gegenteil ist viel seltener Fall. Es sind natürlich große Stofffrachten unterwegs. Hinsichtlich des Ackerbauverbotes würde ich mich sehr gern Herrn Kron anschließen, denn Flächen, die häufig überflutet werden (da geht es also nicht um HQ 100 Flächen), dort wird ein vernünftiger Landwirt ohnehin keinen Ackerbau betreiben. Und für alle Flächen an den großen Strömen Elbe, Oder, Weser, Rhein, die eingedeichte Polder haben, da ist im allgemeinen die Fläche zwischen den Deichen für den Abfluss ausreichend. Die ist auch über Erfahrungen hydraulisch begründet und auch in diesen Vorlandflächen wird, soweit wie ich das weiß, nirgends Ackerbau betrieben, höchstens in aller seltensten Fällen. Und da sind auch sowieso Schutzgebiete vorhanden. Das sind also die Fragen, wo, wenn das nicht entschädigt wird, dann wird man auf allen Flächen, wo mit solchen Schäden zu rechnen ist, aus eigener Vorsorge (das ist es ja dann auch), auf eine solche Ackerbaunutzung verzichten.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Quast. Als nächster hätte das Fragerecht Frau Mehl.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): Auch noch einmal zu dem Thema Abflussbereich. Ich hätte sonst Herrn Quast auch gefragt, aber jetzt frage ich die Frau Markard, als jemand, der auch sich da ausführlich in der Stellungnahme zu geäußert hat. Diese Abschlussbereiche sind eine sehr umstrittene Sache. Wahrscheinlich auch deshalb, weil bisher keiner nachvollziehbare Zahlen auf den Tisch gelegt hat, wie viele Flächen wirklich davon betroffen sind. Die einen sagen, da wird sowieso nicht geackert und die anderen sagen, wenn geackert wird, ist es nicht schlimm. Wie würden Sie es bewerten? In den Stellungnahmen ist es unterschiedlich bewertet worden. Ist eine vernünftige Regelung darüber, was ein Abflussbereich ist und ob Ackerbau dort stattfinden soll und mit welchem Hintergrund dies dort nicht stattfinden soll, möglich? Wie kann

man so was abgrenzen? Wie gesagt, einige haben gesagt, man kann das abgrenzen und andere sagen, das ist ganz schwierig. Da würde ich gerne ihre Meinung hören.

Die zweite Frage an Herrn Rodriguez. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagten Sie oder machten einen ganz kleinen Hinweis dahin, muss man denn alle Gebiete überplanen? Also in Bezug auf Überschwemmungsgebiete; nicht Abflussgebiete; sondern in Bezug auf Überschwemmungsgebiete: Meine Frage: Muss man alle Flüsse tatsächlich überplanen oder reicht das nicht, sich auf andere Bereiche zu konzentrieren? Habe ich Sie da richtig verstanden? Sie wären der Meinung, jetzt frage ich andersherum, muss man tatsächlich vorsehen flächendeckend zu planen oder auszuweisen? Wenn dies so ist, macht es Sinn angesichts der Zeitknappheit, das in Etappen zu machen? Wie könnte man die abgrenzen?

Amtierender Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Mehl. Frau Dr. Markard, bitte.

Sv. Dr. Christiane **Markard** (UBA): Danke, Frau Mehl. Sie haben es auf den Punkt gebracht. Natürlich ist es schwierig die Abflussbereiche abzugrenzen, aber es ist machbar. Insofern ist es sicherlich anspruchsvoll und aufwändig. Es gibt aber in der Wasserwirtschaft insbesondere in den Ländern und Kommunen ausreichende Erfahrung, Daten und Wissen, wie man die Abflussbereiche aus den Überschwemmungsgebieten abtrennen kann. Es ist sehr schwer dort in einem Gesetz ganz klare Vorgaben zu machen, und zwar, weil es sehr stark von Geländemorphologie abhängig ist. Sie haben in den Muldentälern im Flachland sicherlich große überstaute Bereiche und nur wenige Teile davon gehören zum Abflussgebiet. In bergigen Gebieten sieht das ganz anders aus. Normalerweise liegen Geländebeobachtungen vor und tradierte Kenntnisse; alte Karten, aus denen man die Abflussbereiche ermitteln kann. Z. T. haben auch Länder aus den letzten Hochwässern entsprechende Rückschlüsse gezogen und diese überschwemmten Gebiete, in denen, die höchsten Schadenspotentiale waren, ausgewiesen und aus der Bewirtschaftung herausgenommen. Danke.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Dr. Markard. Herr Prof. Rodriguez.

Sv. Prof. Dr. Ernesto **Ruiz Rodriguez:** Diese Frage ist in der Tat von Bedeutung, denn über die Grade der Flächendeckung kann man eigentlich den Arbeitsaufwand ganz gut definieren. Ich kann ja vielleicht aus dem aktuellen Programm aus dem Land Baden-Württemberg berichten. Dort ist genau solch ein Vorhaben gestartet worden. Man versucht dort auch unbedingt flächendeckend Hochwassergefahrenkarten zu erstellen. Allerdings hat man dann dort Einschränkungen erst einmal definiert. Man betrachtet Einzugsgebiete

kleiner als 10 km² nicht, aber man schaut, wo besonders hohe Schadenspotentiale sind, dort macht man Hochwassergefahrenkarten. Sollte sich herausstellen, dass man Bereiche, die einer besonderen Gefährdung unterliegen, übersehen hat, dann kann man das immer noch nachholen. Aber man soll nicht grundsätzlich an dieser Regelung festhalten. Das bedeutet also, dass man auf die Art und Weise vermeidet, dass man Hochwassergefahrenkarten oder eben solche Gebiete festsetzt, wo kein Schadenspotential vorhanden ist.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Rodriguez. Als nächster hätte das Fragerecht, Frau Dr. Flachsbarth.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Kienle.

Herr Kienle, gewährleisten die Vorgaben des Hochwasserschutzgesetzes aus Ihrer Sicht eine einheitliche Handhabung der Definition durch die Länder bezüglich der Abflussbereiche und wie stellen Sie sich zu dem eben angesprochenen Entschädigungsverbot?

Meine zweite Frage geht noch einmal an Herrn Hennies. Herr Hennies, welche rechtlichen Auswirkungen hätte das Hochwasserschutzgesetz auf die Raumplanung und die Entwicklung der Kommunen gegenüber Überschwemmungsgebieten und insbesondere auch in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, insbesondere wiederum in Norddeutschland?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Dr. Flachsbarth. Herr Kienle.

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Schönen Dank, Frau Dr. Flachsbarth. Zu den Abflussbereichen: Das haben ja schon viele Vorredner bereits erwähnt, wie differenziert die Verhältnisse sind. Einfach pauschal zu sagen, Abflussgebiete werden automatisch in ein Ackerbauverbot hereingezogen, das ist völlig untragbar. Es ist auch geschildert worden, am Beispiel Niedersachsen, wie die Flussrichtung mal so oder so sein kann und sich dadurch Überschwemmungsgebiete sehr unterscheiden können. Also das kann so nicht pauschaliert gesehen werden. Es ist natürlich so ein ganz hoher Unsicherheitsfaktor gegeben. Aufgrund einer fehlenden Definition der Abflussbereiche werden die Länder diese mit sehr großen Unterschieden festlegen und es gibt dann innerhalb Deutschlands sehr unterschiedliche Handhabungen mit einem Ackerbauverbot: Ich kann vielleicht aus der Praxis eindeutig bestätigen, dass Landwirte in Gebieten, die wirklich in höherer Frequenz überschwemmt werden, dass sie dort häufig keinen Ackerbau betreiben. Sie finden auch niemanden, der das entschädigt. Aber es geht jetzt um die 100 Jahre. Und das ist das, was

völlig inakzeptabel ist. Wo sehr häufige Hochwässer sind, wo es einfach das Übliche ist, dort findet häufig auch kein Ackerbau statt. Tatsache ist aber, dass jetzt auch bei den großen Hochwässern, dass dort die Entschädigungen, die an die Landwirte bezahlt wurden, sehr gering waren, dass aber die Leistungen, die von landwirtschaftlichen Fläche gefordert werden, sehr hoch sind. Daher können wir auf eine Entschädigung nicht verzichten. Ich glaube, dass das auch sehr eindrucksvoll aus den Regionen geschildert wurde. Man muss, wenn man aktiven Hochwasserschutz betreibt, die Landwirte mit ins Boot holen, dann muss das konsensual angestrebt werden: Wenn Widerstände bei den Bodeneigentümern, bei den Landwirten geradezu provoziert werden, dann kommt man im Hochwasserschutz nicht voran.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Kienle. Herr Hennies hätte jetzt das Antwortrecht.

Sv. Godehard **Hennies:** Ja, Frau Dr. Flachsbarth. Einmal zum Bereich Überschwemmungsgebiete bezogen auf die HQ 100. Auf Grund des so dichten Gewässernetzes in Niedersachsen haben wir das große Problem, dass sich ein Überschwemmungsgebiet an das nächste hängen wird, weil wir in dieser Dichte nochmals 28.500 km zweiter Ordnung (das sind überörtliche Gewässer, die man z. T. mit den kleinen Sportbooten befahren kann) dass wir da das Problem haben. Es schließt sich eins an das andere an, wenn sie es flächendeckend machen wollten. Wenn man das weiter diskutiert, dann haben wir danach die überschwemmungsgefährdeten Bereiche. D. h. wir sagen erst einmal Primärschutz: Deiche in diesem Rahmen, zweitens wenn Sie dann bei HQ 200, HQ 100 plus brechen - so ist die Definition - dann haben wir das Problem, dass man dann der Bevölkerung sagen muss, was machen wir denn da. Im Überschwemmungsgebiet gilt das Bauverbot und was gilt dann im überschwemmungsgefährdeten Gebiet? Mein Tenor ist dann: Es sollten wenigstens Informationen erfolgen. Ein kleines Beispiel: Die Deichverbände bei uns machen natürlich aktive Informationspolitik. Zum Beispiel der „Tag der Niedersachsen“ in Leer. Auch in anderen beschließenden Bereichen wird gesagt, wir zeigen euch wie die Deichbruchszenarien sind und wie weit es geht. Sehen Sie von der Küste in den Bereichen quer bis Westerstede, das sind 70 km. Da müssen wir sagen, wenn das mit der Sturmflut zusammen passt, haben wir den worst case. Das ist in diesem Rahmen für uns in diesem Bereich sehr schwer handlebar. Daher ist die Fragestellung für uns schon problematisch, weil wir nicht wissen, welche Maßnahmen dann kommen sollen. Überschwemmungsgebiet mit Bauverbot heißt, wie es vorhin schon gesagt wurde, wo ist das Entwicklungspotential einer Gemeinde, wenn sie beim nächsten Mal schon wieder im Über-

schwemmungsgebiet liegt. Das war ja auch eine Frage, die gestellt wurde.

Vielleicht noch eine Ergänzung: Frau Dr. Markard hatte gesagt, dass man doch Abflussbereiche organisieren könnte. Wenn man die Überschwemmungsgebiete, die Niedersachsen 1909 ausgewiesen hat, im Vergleich mit den alten Preußen, die die Nivellierung schon machen konnten, sieht, dann werden diese Karten in Niedersachsen ziemlich blau sein. Das kann man schon sehen. Aber sie hatten kein HQ 100! Das ist wichtig, das war kein Vergleich. Deswegen dieser Maßstab, dass ist ein Problem bei uns.

Vielleicht noch ein Hinweis: Kommunale Zusammenarbeit kann man nicht nur über Zweckverbände, über diese Dinge machen; auch das Bundesgesetz der Wasser- und Bodenverbände bietet Flussgebietsmanagementmöglichkeiten, so dass man da auch für Hochwasserschutz interkommunal zusammenarbeiten kann. Das nur als kleine Ergänzung der anderen Fragen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hennies. Ich habe jetzt noch folgende Wortmeldungen: Frau Kurth, Frau Mehl, Herrn Hermann, Frau Jäger, meine Wenigkeit, Herr Kubatschka, Herr Herzog, Frau Bierwirth, Herr Edathy. Sie sehen daraus, dass es also doch schon eine etwas längere Angelegenheit wird.

Es hatte in der Zwischenzeit Herr Dr. Kron die Frage an mich gestellt, ob er sich hier für seine Einrichtung bzw. für sein Unternehmen einmal fotografieren lassen könnte. Wenn das Fotografieren sich auf den Bereich der Sachverständigen bezieht, glaube ich, gibt es keine Einwände. Gibt es sonst noch von den Abgeordneten Einwände? Nicht! Gut. Dann lassen Sie sich bitte fotografieren. - Als nächster hätte demzufolge das Fragerecht, der Herr Herrmann.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Da eine ganze Reihe von Abgeordneten auf der Liste stehen und es schon 13.00 Uhr durch ist und die zeitliche Gliederung offensichtlich durchbrochen ist, möchte ich vorschlagen, dass wir es dann wenigstens kollektiv und bewusst tun und nicht, dass die einen über Recht reden, weil Sie denken, wir sind noch in der Rechtsrunde und die anderen einfach schon über Schlussfragen der Technik reden, sondern dass ab jetzt das Fragerecht frei ist.

Amtierender Vorsitzender: Gibt es dazu abweichende Meinungen, von dem was der Herr Hermann gesagt hat? - Herr Hermann, Sie merken, Sie erhalten allseits Zustimmung. Demzufolge werden wir das so handhaben, dass ich jede Frage hier zulassen werde. Aber dann kommt tatsächlich die Frau Kurth dran.

Abg. Undine **Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe als erstes eine Frage an Herrn Heinrich vom NABU.

Herr Prof. Quast hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ausgeführt, dass die Größe der einem Fluss zur Verfügung stehenden Retentionsfläche völlig unerheblich, zumindest aber nur geringfügig wichtig wäre für die Senkung des Hochwasserscheitels, also, dass Retentionsflächengröße und Hochwasserscheitel nicht unbedingt in unmittelbarem Zusammenhang stünden. Teilen Sie diese Erkenntnis? Unterstützen Sie diese Meinung oder haben Sie dazu andere Erkenntnisse?

Dann möchte ich noch Herrn Prof. Quast noch etwas persönlich zu dem hier viel debattierten Thema Erosionsgefahren fragen. Herr Prof. Quast gibt es Erkenntnisse darüber - zu Recht wird natürlich von Sedimentation in Flussgebieten und in an Flüsse angrenzende Gebiete gesprochen - woher dieses Material der Sedimentation dann eigentlich kommt?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Kurth. Herr Heinrich.

Sv. Herrn Christoph **Heinrich** (NABU): Also, ich habe das vorhin zwar ähnlich verstanden, wie Sie, Frau Kurth. Aber ich glaube nicht, dass es so gemeint gewesen sein kann, denn es ist schlicht eine Binsenweisheit, dass, wenn ich eine bestimmte Menge Flüssigkeit in einem Volumen hineinkippe, dass um so größer der Boden des Volumens ist, um so geringer ist die Scheitelhöhe. Das ist ein physikalisches Gesetz. Ich glaube das Problem, das Prof. Quast angesprochen hat und das wird niemanden negieren, ist, dass es bei Hochwasserereignissen mitunter auf dem richtigen Zeitpunkt ankommt. D. h. mitunter ist ein Retentionsraum schon aufgefüllt, dass ist wichtig, dass er aufgefüllt ist, denn sonst wäre das Wasser irgendwo anders, wahrscheinlich über den Deich. Dann kommt aber noch eine Hochwasserscheitel. Und die will man mit gesteuerten Poldern gerne abfangen. Dagegen haben wir auch gar nichts. D. h. eine solche Kombination aus möglichst großen, natürlichen Retentionsräumen und dann möglicherweise auch gesteuerten Poldern, die einzig und alleine dazu da sind, praktisch den letzten Zentimeter irgendwo hineinschwappen zu lassen, damit der nicht über die Deichkrone hinweggeht. Das wäre aus meiner Sicht eine sinnvolle Variante. Ansonsten ist mir aus ökologischen Gründen immer der natürliche Überschwemmungsraum, der nicht gesteuerte, lieber. Weil hier die Lebensgemeinschaft häufiger Hochwasser unterliegt und sich anpassen kann.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Heinrich. Herr Prof. Quast bitte.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Herr Heinrich, ich kann Ihnen nur zustimmen. Es gibt viele Gründe,

Überschwemmungsflächen zu schaffen, durch Deichrückbau und auch durch Ackerbauverbot. Das tut der Aue sehr gut. Aber ich halte mich hier an den Hochwasserschutz und an die Hochwasservorsorge. Da habe ich es genauso gemeint, wie ich es gesagt habe. Die Fläche, die Überflutungsfläche alleine sagt noch gar nichts. Und Sie haben das physikalische Gesetz zu Recht zitiert. Es geht nämlich darum, dass bei auflaufender Hochwasserscheitel, bei auflaufender Flut, wo noch alles ganz normal ohne Schadenwirkung abgeleitet werden kann, dass dort diese Retentionsflächen voll sind. Es ist so, als wenn Sie auf der Autobahn die Fahrzeuge rauswinken, weil der Verkehr dicht wird und wenn dann die rush-hour kommt, ist der Parkplatz voll. So ist es hier auch. Sie können wie bei einem Speicher, bei einer Talsperre, auch nur dann noch die wenigen Zentimeter aufsatteln, die dann aber bei Durchgang der eigentlichen Hochwasserspitze ausschlaggebend wären für den maximalen Wasserstand, bei dem der Deich brechen kann oder bei dem der Deich überflutet wird. Deshalb sagt also eine Fläche alleine noch gar nichts aus, sondern es kommt sehr wohl darauf an, dass ein Management mit allen Retentionsflächen entlang eines gesamten langen Flussschlauches gemacht wird. Und da ist uns als letztes eingefallen, dass wir durch plötzliche Sprengung von Deichen und plötzliches Fluten innerhalb von wenigen Stunden von großen Flutenpoldern dort eine Zeit lang wenigstens eine Scheitelsenkung erreichen könnten. Aber wenn das zum falschen Zeitpunkt geschieht, dann ist diese Wirkung auch wieder null und nichtig.

Zu der Frage mit den Erosionsfrachten. Natürlich kann man das sehr genau sagen. Die Erosionsfrachten kommen von den Flächen aus dem Einzugsgebiet und so ist die ganze Geomorphologie entstanden. Das ging mit der Eiszeit los und danach ist das typisch. Jeder Fluss hat eine Geschiebefracht und die muss er haben. Und wo er sie am Rhein nicht mehr hat, da kippt man das Zeug wieder rein, holt es von unterhalb mit Zügen nach oben und kippt es bei Iffezheim wieder rein, damit Geschiebe im Rhein ist. Das ist ganz selbstverständlich. Jeder kennt die Sache mit Prall- und dem Gleithang, wo dann die gewollte Erosion eintritt. Ansonsten kommen die feinen Teilchen, die Auenböden, die unten liegen, die sich unten sedimentiert haben, die sind eben alle irgendwo im Oberlauf von den Flächen abgetragen worden. Das ist zum großen Teil sogar unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzung. Also, man weiß sehr wohl, wo es her kommt. Und die Erosionsfrachten kommen eben nicht von den Überflutungsflächen in den Flusstälern und dem Unterlauf, sondern von den Flächen, wo der Niederschlag fällt. Und wenn 300 mm Niederschlag an zwei Tagen fallen, dann ist der Boden voll. Und es gibt keine Versickerung mehr und in den überfluteten Auen gibt es überhaupt keine Versicke-

rung, weil da nämlich von unten der Boden schon voll. Also man muss sich wirklich - und das würde ich diesem Gesetzentwurf wünschen - an die Physik und an sonstige naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten halten. Ansonsten könnte ich mir viele Gründe vorstellen, Ackerbau dort wegzunehmen. Allein schon von den diffusen Austrägen her, die von der landwirtschaftlichen Fläche kommen. Aber die sind bei Mittel- und Niedrigwasser und nicht bei Hochwasser der Fall.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Quast. Frau Mehl hätte jetzt das Fragerecht.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): Zwei Fragen. Die erste Frage geht erneut an Herrn Oelmann zu dem Thema Bauen. Ich will auch gerne noch einmal in Ihrer Stellungnahme nachlesen, aber das ging jetzt noch nicht. Wir haben auch intern darüber diskutiert und der Bundesrat hat stellenweise mehr oder minder behauptet, mit der Regelung, die hier vorgesehen ist, wäre das Bauen auch im Innenbereich - die Baugesetzbuchparagrafen sind zitiert - praktisch unmöglich. Wenn ich das als Nichtjurist lese - Juristen lesen immer viel mehr als Nichtjuristen - wenn ich das als Nichtjurist lese, kann ich das nicht erkennen. Sondern ich meine, dass hier im Bezug auf dem Hochwasserschutz vorgegeben ist, dass in den jeweiligen Innenbereichen oder Außenbereichen nicht gebaut werden darf, wenn dadurch gewissermaßen der Korken in den Flaschenhals gesteckt wird. Ich könnte mir vorstellen, dass wir uns da einig sind. Es ist nämlich hochwasserbezogen an Kriterien. Es ist nicht ausgeschlossen, dass gebaut wird. Wenn Sie mir noch einmal erklären könnten, warum Sie mit dieser Formulierung Schwierigkeiten haben?

Und die zweite Frage stelle ich an Herrn Boettcher. Sie haben in Ihrer Stellungnahme das Detail „Bereich zu dem Thema hochwassersicheres Bauen in Bezug auf Ölanlagen“ geschrieben, u. a., dass Sie hier der Meinung sind, man kann hochwassersichere Öltanks einbauen. Das müsse aber kontrolliert werden und Sie schlagen vor, dass das Richtung Schornsteinfeger gehen kann. Meiner Meinung nach, ist im Moment bei einer Grenze von unter 5000 Litern keine Kontrolle vorgesehen, es ist keiner da, der kontrolliert. Darüber kontrolliert der TÜV, darunter kontrolliert keiner und bei 1000 Litern besonders wassergefährdenden Stoffen wird vielleicht kontrolliert. Diese Idee mit dem Schornsteinfeger ist mir auch gekommen. Können Sie das noch einmal ausführen, das Thema und warum es wichtig ist?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Mehl. Herr Oelmann.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Frau Mehl, im

Gesetzentwurf steht: „...Ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften...“. D. h. es gibt nach diesem Gesetzentwurf nur noch Bauleitpläne für Häfen und Werften. Das wiederum bedeutet, dass ein vorhandener Hafen, ein vorhandenes Hafengebiet oder eine Industriebranche bei einer notwendigen Umnutzung oder Veränderung nicht mehr über einen Bauleitplan neu städtebaulich geordnet werden darf.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): In dem nächsten Satz: „Die Errichtung und die Erweiterung, das ist doch ein ganz anderer Sachverhalt...“

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Das sind aber nicht Bauleitpläne für Innenbereiche. Die Bauleitpläne, die noch aufgestellt werden dürfen, beziehen sich ausschließlich auf Häfen und Werften, auch auf die Hafennutzung. Wir streben an, auch Bereiche, die mit dem Wasser zu tun gehabt haben, noch vorhanden sind, aber nicht mehr als wasserbegleitende Industriegebiete genutzt werden, um nutzen zu können. Das sind die neu zu ordnenden Innenbereiche. Das betrifft z. B. eine Stadt wie Köln aktuell, wo es mehrere Häfen im Stadtgebiet gibt. Aber diese Häfen werden nun nicht mehr konventionell genutzt. Also müssen sie städtebaulich neu geordnet werden. Das wäre nach dem Gesetz nicht mehr möglich.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Heißt das, man muss ins Wasser bauen?

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): D. h. nicht ins Wasser bauen, das wollen wir auch nicht. Das wäre möglicherweise bei neuen Baugebieten der Fall. Es geht nur darum, dass vorhandene Industriebranchen im Zusammenhang mit Hafengebieten möglicherweise umgenutzt werden dürfen. Das ist nach diesem Gesetz so nicht mehr möglich. Ausgenommen sind hier nur Bauleitpläne für Häfen und Werften und für nichts anderes. Es geht nicht um 34iger Fälle oder um 35iger Fälle, es geht um Bauleitpläne. Sie können nicht mit 34iger Genehmigung, städtebaulich ordnen. Das ist nicht machbar. D. h. eine städtebauliche Ordnung ist nur über einen Bauleitplan sinnvoll und möglich. Und deswegen sind Bauleitpläne in Innenbereichen gerade für diese weitläufigen, teilweise großräumigen Bereiche, die jetzt und zukünftig in Überschwemmungsgebieten liegen, dringend notwendig. Da diese Ordnung aber unter den Bedingungen des § 31 b Absatz 4 zu erfolgen hat, ist das auch unproblematisch.

(Zwischenruf von Herrn Kubatschka)

Amtierender Vorsitzender: Herr Kubatschka, erstens sind Sie dann sowieso nicht zu verstehen,

wenn Sie die Frage jetzt so stellen und keiner weiß dann bei der Antwort, worauf sich der Beantwortende bezieht. Sie sind aber auf jeden Fall mit weiteren Fragen dran. Ich würde jetzt bitten, dass auf die zweite Frage der Frau Mehl, der Herr Dr. Boettcher antwortet.

Sv. Dr. Roland **Boettcher**: Ich denke, dass die Frage wichtig ist, weil gerade das Öl in den abgelaufenen Hochwasserereignissen gezeigt hat, dass Ölverunreinigungen in der Umwelt oder auch an den Gebäuden letztendlich mit bis zu 50 % und teilweise auch mehr stattgefunden haben. Und es gibt durchaus Möglichkeiten Ölanlagen hochwassererträglich zu gestalten. Ein ganz wichtiger Aspekt. Ich komme aus dem Bereich Koblenz-Mosel, da hat man häufiger Hochwasserereignisse. Da ist es eigentlich Praxis, wenn ab und zu Hochwasser da ist, dass man halt die Anlage schützt und sicherstellt, dass kein Öltank auftreibt. Man kann es mit ganz einfachen Maßnahmen machen, wenn man kleinere Anlagen betreibt. Ganz wichtig ist natürlich diese Sensibilisierung der Betroffenen. Dass das aufrecht erhalten bleibt und das geht meines Erachtens auch im Kreise der Experten vom VDI (Verein Deutscher Ingenieure), der eine Richtlinie herausgebracht hat. Letzte Woche wurde diese über hochwasserangepasste Gebäudetechnik veröffentlicht. Wer beschäftigt sich damit und wer nimmt letztendlich diese Maßnahmen ab? Darüber wurde diskutiert, gerade was Öl anbetrifft, weil es ein sehr großer Schadensfaktor ist. Wer kommt regelmäßig in die Gebäude herein und kontrolliert die Heizungsanlagen? Da kommt der Gedanke nahe, dass man den Schornsteinfeger eine solche Aufgabe mit aufträgt, dass es regelmäßig kontrolliert wird, dass die Leitungen sich nicht bewegen können oder das auch Auftrieb gesichert ist.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Boettcher. Das Fragerecht hätte jetzt Herr Hermann.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht noch einmal um das Ackerbauverbot. Sie haben das auch selbst angesprochen, wir haben das auch teilweise schon öffentlich diskutiert. Es gibt sozusagen die Überlegungen, dass Ackerbauverbot nur noch in den eng begrenzten Abflussgebieten des Hochwassers strikt zu halten. Es gibt die weiteren Überlegungen, im erweiterten Überschwemmungsgebiet landwirtschaftliche Nutzung mit bestimmten Auflagen ökologisch begründet zu machen.

Meine Fragen gehen an Herrn Prof. Rodriguez und Herrn Heinrich. Wie beurteilen Sie so eine Veränderung und vor allen Dingen, welche Auflagen würden Sie der Landwirtschaft machen?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hermann. Demzufolge kriegt als erster der Herr Rodriguez das Antwortrecht.

Sv. Prof. Dr. Ernesto **Ruiz Rodriguez**: Erlauben Sie mir eine Fallunterscheidung. Ich würde gerne unterscheiden zwischen den landwirtschaftlichen Flächen in den unteren Tallagen und den landwirtschaftlichen Flächen in den Abflusentstehungsgebieten. Zuerst zu den Abflusentstehungsgebieten, also den Steillagen. Dort würde ich sehr dringend empfehlen, dass die Landwirtschaft ein Umdenken herbeiführt, dass sie erosionsmindernde Maßnahmen bei der Bewirtschaftung einführt, hangparalleles Pflügen, das Einbringen von kleineren Verwallungen zur Verhinderung der Abschwemmung der Bodenkrumme, die Vernetzung von Biotopstrukturen durch Gewässerstrukturen, die auch die Sedimente zurückhält. Das sind alles richtige und wichtige Maßnahmen, aber nur dort wo wir sehr steile Lagen haben. In den flachen Bereichen haben wir wie gesagt keine Erosionen. Das kann das nur bestätigen, dass das so ist und von daher muss nicht unbedingt an ein Umdenken der Landwirtschaft gedacht werden. Da halte ich es für nicht nötig.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Rodriguez. Herr Heinrich hätte jetzt das Antwortrecht.

Sv. Herrn Christoph **Heinrich** (NABU): Zu den Ausführungen von Herrn Prof. Rodriguez, was die Steillagen und Einzugsgebiete von Hochwässern anbelangt, denen können wir uns anschließen. Ich möchte aber noch einmal darauf verweisen, dass die Entwässerung oder dass die Abführung des Wassers, in dem auch viele erodierte Bodenbestandteile drin sind, in unserem Land bestens organisiert ist. Wir sind ein Land, das bis hoch in die Kammlagen der Mittelgebirge hinein intensiv entwässert. Wir meinen, das müsse nicht sein. Hier sollte man auch darüber nachdenken. Wir haben das nicht so stark moniert, dass das in diesem Gesetzentwurf sich noch nicht absolut niedergeschlagen hat, weil wir auch der Auffassung waren, man kann dieses Gesetz nicht mit allen Fragen der Landwirte befrachten. Zur Frage Ackernutzung in den Überschwemmungsgebieten, wurden wir gefragt, welche Regelung wir für sinnvoll halten würden. Wir würden aus einer Vielfalt von Gründen und dazu gehören dann auch Naturschutzgründe, es für sinnvoll halten, dass man ein generelles Ackerverbot im gesamten Überschwemmungsgebiet vorschreibt. Das Hochwasserschutzgesetz richtet sich natürlich, aber jetzt nicht primär an den Naturschutz, sondern an bestimmte Belange des Hochwasserschutzes und auch des Gewässerschutzes. Hier nach halte ich es für eine sehr angemessene und wahrscheinlich auch ganz praktikable Lösung, dass man ein strenges Ackerbauverbot auf den

Abflussbereich des Hochwassers konzentriert und für die übrigen Bereiche solche Bodenbearbeitungsmethoden vorschreibt, die gewährleisten, dass die chemische Lösung und auch der mechanische Austrag von Stoffen minimal ist. Sicherlich sind Auen Ablagerungsgebiete, aber sie sind auch Austrag. Sie sind Gebiete, wo umgelagert wird und ich kann noch einmal darauf verweisen, es allein optisch anschaulich zu machen, wer sich Hochwassergeschehen anschaut, nicht nur aus der Luft, sondern auch vor Ort. Die Hochwasserwelle kann durchaus ganz massiv sein. Sie kann eine Kraft entwickeln, die dazu in der Lage ist, Bodenbestandteile zu transportieren, Umlagerungen vorzunehmen. Wir wissen früher haben die Flüsse mitunter sogar ihre Läufe auf geradezu dramatische Art verändert. Wie sollte das denn geschehen, wenn nicht eine Hochwasserwelle auch dazu in der Lage wäre sich tief in die Böden einzugraben oder zumindestens von der Seite weggegraben zu werden. Oder schauen Sie sich einmal Äcker an, über die das Hochwasser gegangen ist. Selbstverständlich finden hier Austragungen statt oder schauen Sie sich die Farbe von Flüssen an, nach dem oder während des Hochwassers. Hier sind Bodenbestandteile drin und insofern halten wir es für notwendig, dass zumindest im Abflussbereich der Ackerbau untersagt wird. Man muss auch noch einmal in Erinnerung rufen, dass dieser Abflussbereich nach Einschätzungen, die uns vorliegen, es sind Einschätzungen aus dem BMU, nur ca. 5 – 30 % der Überschwemmungsgebiete ausmacht. D. h. es ist ein ganz enger Bereich des Überschwemmungsgebietes. Wir gehen davon aus, dass schon heute hier sich nur sehr wenige Äcker befinden. Wahrscheinlich genau aus den Gründen, die ich anfüge, weil man hier sinnvollerweise eigentlich nicht ackert, aber einige Äcker befinden sich hier und die können nach unserer Auffassung sehr ärgerliche Folgen nach sich ziehen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Heinrich. Liebe Kollegen, wir haben jetzt noch 40 Minuten Zeit, geplante Zeit. Ich glaube so genau werden wir es nicht schaffen, aber ich habe noch sieben Kollegen, die Fragen haben. Ich würde dann gerne die Liste schließen. Gut, als nächste hätte das Recht zu fragen, Frau Jäger bitte.

Abg. Renate **Jäger** (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Bauproblematik zurückkommen. Herr Oelmann hat die Problematik der Bauleitpläne angeschnitten. Mich würde doch noch einmal interessieren und zwar hätte ich gerne die Frage von Herrn Oelmann, aber auch von Herrn Rodriguez beantwortet. Wir haben auch die Problematik, dass in Überschwemmungsgebieten bereits bebaute Stadtteile oder Ortsteile liegen. Reicht die Regelung, die wir hier als Ausnahme im Baugesetzbuch mit den Paragraphen vorgesehen ha-

ben, dass da problemlos Lückenbebauung gemacht werden kann oder auch eine minimale Erweiterung eines schon vorhandenen Baugebietes vorgenommen werden kann?

Amtierender Vorsitzender: Herr Oelmann.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Zunächst einmal habe ich eben in meinem Statement vorgetragen, dass ich einen weiteren Punkt 4 bei der Aufzählung der Bedingungen für wichtig halte. Die Bedingungen 1 – 3 stellen auf den Hochwasserabfluss ab. Der Punkt 4 meine ich, ist wichtig und zwar, dass hochwasserangepasst gebaut werden muss. Die Bundesregierung hat auch bei der Entgegnung der Bundesratsvorstellung geäußert, dass man das möchte. Aber ein hochwasserangepasstes Bauen unterscheidet sich vom schadlosen Abfluss des Hochwassers. Es ist etwas anderes, weil nämlich Schadenspotentiale mit dem Bauen im Überschwemmungsbereich geschaffen werden. Es gilt aber, dieses Schadenspotential zu vermindern. Das halte ich für ganz wichtig. — Noch einmal, zur Innenbereichsproblematik. In den meisten Fällen kann über den § 34 Baugesetzbuch eine Baulücke geschlossen werden. Auch zukünftig kann diese geschlossen werden. In vielen Fällen gibt es aber größere, zusammenhängende und bisher vom Wasser abhängige Industrieflächen, Industriebrachen, Hafengebiete usw. Ich denke z. B. an Duisburg, auch an Köln. Hier haben wir große Flächen, die zukünftig nur noch z. T. Hafengebiete sein werden. Hier gibt es nicht die Möglichkeit über den § 34 Baugesetzbuch zu operieren, sondern hier muss man eine städtebauliche Ordnung mit Bauleitplänen herbeiführen. Deswegen meinen wir – diese Ergänzung ist erforderlich – wenn man Bauleitpläne für Häfen und Werften ausnimmt, auch die Innenbereiche mit auszunehmen. Dann wäre das klar.

Amtierender Vorsitzender: Herr Prof. Rodriguez hätte jetzt das Wort.

Sv. Prof. Dr. Ernesto **Ruiz Rodriguez:** Ich kann mich eigentlich nur Herrn Oelmann anschließen. Vielleicht ein Hinweis, der vielleicht anderen Beteiligten auch Probleme macht: Welche Chance hätten wir, wenn wir Bauleitplanung in solchen Überschwemmungsgebieten machen könnten? Im Rahmen einer Bauleitplanung kann man Dinge festsetzen, Informationen geben, die im Umgang mit Hochwasser wertvoll sind. Da kann man Verhaltensweisen vorschreiben, wie z. B., einen Vorschlag, dass man einen bestimmten Heizungstyp oder irgendwelche ähnliche Dinge festlegt. Das haben Sie, wenn Sie keine Bauleitplanung machen nicht. Von daher hat es durchaus einen gewissen Charme, obwohl das natürlich jetzt sich ein bisschen wie ein Widerspruch anhört, auch in

Bereichen mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten Bauleitplanung zu machen. Ich glaube das störende Wort daran ist das Wort „Bau“. „Leitplanung“ wäre eigentlich das vernünftigeres Wort. Also da dürfen Sie sich nicht dran stören. Die Chance Dinge zu ordnen, die gibt die Bauleitplanung. Wenn wir keine Bauleitplanung haben, können wir eben nichts ordnen. Da gibt es keine Satzung oder etwas ähnliches. Das ist eben eine Chance. Ich gebe aber zu, das man das vielleicht auch missbrauchen könnte.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Rodriguez. Ich hatte mich auch selbst auf die Frageliste gesetzt. Eine Frage an Herrn Oelmann oder zwei Fragen an Herrn Oelmann. Herr Oelmann, überschwemmungsgefährdete Gebiete, das ist natürlich ein Problem, wenn ich sehe, dass bei einer Stadt wie Dessau zu 80 % ihres Stadtgebietes beim Brechen der Hochwasserschutzanlage überflutet werden könnten; also beim 100jährigem Hochwasser. Ist, um da dann wirklich Festsetzungen treffen zu können, das überschwemmungsgefährdete Gebiet genügend definiert? Das war erstens. Zweitens, wenn dann tatsächlich solche Probleme auftreten, entstehen wahnsinnige Verluste. Aber die Verluste liegen aber auch auf der anderen Seite, wenn solche überschwemmungsgefährdeten Gebiete festgelegt werden. Denn ein Unternehmen, das in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegt, könnte ja demzufolge auch meinetwegen nicht mehr mit Aufträgen bedacht werden. Diese Unternehmensverluste sind die in irgendeiner Art und Weise greifbar, denkbar? Sie wirken sich mit Sicherheit auch dann wiederum auf die Kommunen dahingehend aus, dass sie deutlich weniger Kommunalsteuern einnehmen können.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Herr Petzold, Sie sprechen ein außerordentlich sensibles Thema an. Zunächst einmal bin ich der Meinung, dass überschwemmungsgefährdete Gebiete nicht ausreichend definiert sind. Wenn man den Gesetzestext liest, dann kann es sich auch um einen überschwemmungsgefährdeten Bereich handeln, wenn es sich um ein 1000jähriges oder ein noch selteneres Ereignis handelt. Das bedeutet, dass möglicherweise Leuten Angst gemacht wird, die auch über Generationen hinweg mit Hochwasser nie was zu tun hatten. Deswegen meine ich, ist das sensibel, weil wir auch im großen Umfang Gewerbegebiete in möglicherweise überschwemmungsgefährdeten Gebieten haben, die sich schon überlegen, ob sie in dieser Stadt weiter verbleiben oder möglicherweise woanders hinziehen, weil da zu leicht ein anderes Betreiben ihres Betriebes möglich ist. Insofern meine ich, muss man schon konkret sagen, wann es sich um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet handelt.

Unser Vorschlag war, einen Zusatz zu bringen und von einem 200jährigen Hochwasser zu sprechen, d. h. also in § 31 c, Absatz 1 zu ergänzen: „Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31 b sind ... Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deiche von einem 200jährigen Hochwasser überschwemmt werden können.“ Vorranggebiete wären dann Gebiete, die zwischen der 100jährigen und der 200jährigen Hochwasserlinie lägen. Das wäre realistisch und vielleicht konsensfördernd.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Herr Kubatschka hat jetzt das Fragerecht.

Abg. Horst **Kubatschka** (SPD): Ich habe eine Frage an den Herrn Kron. Herr Kron, Sie haben gesagt, es sei nicht gut, dass Gewässer nicht definiert sind. Hätten Sie einen Vorschlag wie das definiert wird? Es muss ja nicht wirklich sein, dass jedes Gewässer, das 5 Liter pro Sekunde bringt dann betroffen ist. Wo würden Sie da die Grenze ziehen? Das ist das eine und das andere ist jetzt noch einmal ganz konkret, weil ich es für ganz wichtig halte, wenigsten von meinem Verständnis als ehemaliger Kommunalpolitiker her und der Städte eigentlich am Wasser liebt. Nach diesem Gesetz wird damit ausgeschlossen oder wird nicht ausgeschlossen, dass in alten Stadtkernen, nehmen wir z. B. einmal Regensburg oder Passau, dass dort eine Bauleitplanung noch möglich ist und Bebauungspläne aufgestellt werden können? Wie wird das ausgeschlossen, ja oder nein oder beziehen sich ihre Einwände nur auf die Hafengebiete?

Amtierender Vorsitzender: Die Frage war jetzt an Herrn Oelmann gerichtet. Ich würde jetzt als erstes die Beantwortung an Herrn Kron geben.

Sv. Dr. Wolfgang **Kron**: Also, die Gewässerdefinition: Es ist mit Sicherheit nicht sinnvoll - das ist nicht umsetzbar - "jedes Gewässer" in das Gesetz reinschreiben, ohne zu definieren, was ein Gewässer ist. Wie gesagt: 50.000 km gibt es allein in Nordrhein-Westfalen, es geht also in die Hunderttausende Kilometer in Deutschland. Auch ein Graben, der sonst trocken ist, wird beim Starkregenfall zum Gewässer. Ich habe vorgeschlagen, eine Einzugsgebietgröße zu definieren, ab der man ein Gewässer als Gewässer im Sinne des Gesetzes aufnimmt. Ob es jetzt 10 km² oder 100 km² Einzugsgebietsfläche sind, das kann ich nicht so aus dem Handgelenk schütteln. Wie Herr Ruiz-Rodriguez gesagt hat, nehmen die Baden-Württemberger etwa 10 km². Ich würde gefühlsmäßig sagen: "Das ist schon sehr klein". Aber ich glaube, das braucht man hier nicht klären. Ich sagte dies nur, um die Diskussion anzustoßen. Man muss hier eine Definition geben, was wirklich

ein Gewässer im Sinne des Gesetzes ist, und die Einzugsgebietsgröße wäre sicher ein sinnvoller Parameter. Alles andere ist mit sehr großen Unsicherheiten behaftet, wenn man z. B. sagt: "Bei Abflüssen ab $5 \text{ m}^3/\text{s}$ ". Da sind Sie bei Wildbächen in einer völlig anderen Situation als im Flachland in Niedersachsen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kron. Herr Oelmann bitte.

Sv. Hubertus **Oelmann** (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Herr Kubatschka, meines Wissens haben, z. B. Regensburg oder auch Neuburg usw. einen 100jährigen Hochwasserschutz über teilweise feste Einrichtungen oder mobile Wände. Dann sprechen wir von einem 100jährigen Hochwasserschutz zwischen dem Wasser und dieser Hochwasserlinie. Das bedeutet, dass z. B. Regensburg für die Landseite der Hochwasserlinie auch nach dem Gesetz durchaus Bauleitpläne aufstellen kann. Das ist nicht die Frage. Es gibt aber viele Hafen- oder Werftengebiete usw., die keinen 100jährigen Schutz erhalten, auch nicht erhalten sollen. Nach § 31 b Absatz 4 dürften demzufolge für städtebaulich notwendige Veränderungen keine Bauleitpläne mehr aufgestellt werden können. Der Verzicht auf Hochwasserschutz in diesen Gebieten ist vom Sinn des Hochwasserschutzgesetzes sehr zielgerecht, weil man auf diese Art und Weise den Strom nicht einengt. Man sollte zumindestens die Möglichkeit eröffnen, diese Innenbereiche städtebaulich neu ordnen zu können. Wie Herr Rodriguez sagte, muss die städtebauliche Ordnung in diesen Bereichen auf hochwasserangepasstes Bauen abstellen. Insofern meine ich, schadet es auch nicht, diese Innenbereiche wie Häfen und Werften mit auszunehmen, wenn wir sie schon nicht vor Hochwasser schützen.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Oelmann. Das Fragerecht ginge jetzt an Herrn Herzog.

Abg. Gustav **Herzog** (SPD): Herr Kienle, vergessen Sie einmal HQ 100 und das Ackerbauverbot. Sondern wir reden jetzt über Abflussbereiche oder wie auch immer wir diese Zone besonderer Erosion nennen. Ist es denn jetzt zutreffend, dass dort kein vernünftiger Landwirt Ackerbau macht und somit auch kein Schaden für die Landwirtschaft käme, wenn wir das Verbot aussprechen oder wird da doch Ackerbau betrieben? Wenn ja, wie könnten wir mit dieser Frage umgehen?

Die zweite Frage stelle ich an Herrn Quast, weil ich versuche langsam auf den Punkt zu kommen. Halten Sie es denn überhaupt im Grundsatz für notwendig, für besonders erosionsgefährdete Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung vorzuschreiben oder ist es nicht eher sinnvoll, sie so zu lassen, damit der Fluss auch Möglichkeit hat sein

Bett vielleicht neu zu suchen? Und der Landwirt dann natürlich das Pech hat, dass sein Acker zum Flussbett geworden ist.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Herzog. Das Antwortrecht geht jetzt an Herrn Kienle.

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Schönen Dank, Herr Petzold. Also, eindeutig ist doch, Herr Herzog und da haben Sie auch aktiv und tätig in Ihrer Fraktion dazu beigetragen, dass das Übermaß im Gesetzentwurf anerkannt wurde und man hier weit über das Ziel hinaus geschossen ist. Ich glaube, dass ist doch einfach auch eine wichtige Feststellung. Das zweite ist, dass hier die Hochwasserfachleute: Herr Prof. Rodriguez und Herr Prof. Quast, dass die auch klar festgestellt haben, dass es keine fachliche Rechtfertigung für eine Ackerbauverbot in Überschwemmungsgebieten aus wissenschaftlicher Sicht gibt. Dieses trifft unsere Position haarscharf. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes gibt es keine Rechtfertigung für das Ackerbauverbot. Es ist praktisch ein Berufsverbot. Dann muss ich auf folgendes noch verweisen. Wenn Sie per Bundesgesetz ein Ackerbauverbot erlassen, dann gibt es keine Möglichkeit mehr, über EU-Recht oder über Landesrecht irgendein Programm zu fahren, dass bisher in Kooperation auf freiwillige Art und Weise gemacht wurde. Die ganz erfolgreichen, hervorragenden Agrarumweltprogramme, diese sind damit perdu. Sie sind nicht mehr einsetzbar. Sie sind, weil das Gesetz bereits Auflagen macht, nicht mehr einsetzbar. Damit ist das ganze Instrumentarium, das hier heute Morgen angesprochen wurde, die Leute mit ins Boot zu holen und praktikable Lösungen vor Ort zu diskutieren und zu finden, die angepassten Lösungen sind damit perdu. Damit kommen wir am Ende eben doch wieder zur Standardfrage, was überhaupt noch erlaubt ist? Am Hang wird Ackerbau verboten, in der Talaue wird er verboten. Was ist mit Arbeitsplätzen, was ist mit Vermögen? Und auch das muss noch einmal in aller Deutlichkeit gesagt werden, da es die Wirklichkeit draußen ist. Der Verkehrswert eines Grünlandes ist einfach ein bescheidener und wenn Sie durch gesetzliche Maßnahmen aus einem Ackerland ein Grünland machen, ist das ein Absturz im Vermögenswert.

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): Gibt es das nun oder gibt es das nicht, das war ja nun die Frage? Wer stürzt ab? Wie viele sind das?

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Diese Zahlen können wir nicht nennen. Im Gesetzentwurf hat das BMU keine Zahlen genannt. Die Einzigen, die Zahlen genannt haben, waren wir. Wir haben es errechnet. Dem wurde nicht widersprochen. Aus heutiger Sicht mit Blick auf einen geänderten Gesetzesvorschlag können wir nicht beantworten, von

welchen Hektarzahlen Sie sprechen. Es ist hochinteressant, dass der NABU-Vertreter, der vielleicht bessere Informationen hat, sagt, es könnten 60.000 ha sein, es könnten 700.000 ha sein. Genau das ist die Breite.....

Amtierender Vorsitzender: Diesmal lasse ich die Nachfrage von Herrn Herzog zu und Herr Herzog stellt bitte jetzt eine klare Nachfrage und die lasse ich zu.

Abg. Gustav **Herzog** (SPD): Herr Kienle, wird in den Abflussbereichen oder stark erosionsgefährdeten Flächen Ackerbau betrieben und wenn ja, im welchen Umfang?

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Das erste ist: Ein Ja, in Abflussbereichen wird Ackerbau betrieben. Das zweite ist: Die Hektarzahl kann ich nicht nennen. Das dritte ist: Dass wir der Überzeugung sind, dass dieses Thema nicht durch Bundesgesetz geregelt werden sollte, sondern durch Landesrecht und vor Ort erfolgreiche Lösungen gefunden werden können.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Kienle. Jetzt bitte ich um Antwort von Herrn Quast.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast**: Herr Herzog, ich finde die Frage gar nicht so belustigend. Das ist schon so, das, Erosion genau wie Hochwasser ein ganz natürlicher Prozess ist. In einem nicht ausgebauten Fluss haben Sie in der Aue natürlich überall diese Rinnenerosionen und der Flusslauf wechselt und das sieht ganz wunderbar aus und da bin ich sehr dafür. Das ist genauso mein Arbeitsgebiet und mein Ziel, wenn man sich um Auenerhaltung und ähnliches kümmert. Ich habe mich nur auf die hochwasserbeeinflussende Wirkung bezogen und da sage ich ihnen noch einmal, es ist schwierig einen Abflussbereich auszuweisen. Und dann frage ich zurück, welchen Abflussbereich meinen Sie eigentlich? Es muss dann ein Abflussbereich mit einer Grenzgeschwindigkeit sein, die erosionsauslösend ist, d. h., die eine Schleppspannung erzeugt, dass genau der Boden, der dort vorhanden ist, auch dann mitgerissen wird und irgendwo abgetragen werden kann. Dieser Boden müsste dann, wenn es eine Rechtfertigung haben sollte, weiter unterhalb in den Gewässern einen ökologischen Schaden verursachen, der sich dort gravierend bemerkbar macht. Alle diese Schäden treten bei Hochwasser nicht oder nicht gravierend auf. Sie treten aber bei jeder Überschwemmungsfläche auf, insofern dass dort beim Hochwasserrückgang Pfützen stehen bleiben, dass dort Fische zu Schaden kommen. Oder wir haben das in der Memel in den Sommerpoldern jedes Jahr, dass die Fische nicht zurückfluten können. Das sind also Dinge, die man sehr wohl regeln kann und ich möchte auch behaupten,

dass wirklich in Abflussbereichen höherer Strömungsgeschwindigkeit, wo es nachweislich zu Erosion kommt, niemand Ackerbau betreibt, und bei den vielen eingepolterten Flüssen ist es eigentlich gang und gebe, dass diese Flächen meistens auch unter Naturschutz stehen und dass dort ohnehin ein Ackerbau nicht notwendig ist. Ich gehe sogar noch weiter - weil ich viel im Oderbruch gearbeitet habe - dass sind 800.000 ha. Wenn Sie nur 1 mm Sedimentation jedes Jahr annehmen, dann gehen also durch diese Einpolderung 800.000 m³ Schlamm zusätzlich jedes Jahr über Stettin ins Oderhaff hinaus. Also alles das, was an Überflutungsfläche nicht zur Verfügung steht, das steht hauptsächlich als Sedimentationsfläche nicht zur Verfügung und das sind schon erhebliche Geschiebefrachten, die dann weiter nach unten gehen. Jetzt noch einmal zurück zu dem, was Herr Rodriguez zuerst sagte. Auf den hängigen Flächen - und das ist im Gesetzentwurf überhaupt nicht vorhanden - auf den Flächen im Einzugsgebiet, da muss Erosionsschutz betrieben werden und der kann betrieben werden, durch all die Dinge, die angeführt sind: Ganzjährige Bodenbedeckung usw., denn das hat auch in kleinen Einzugsgebieten eine Auswirkung. Das ist nach dem Subsidiaritätsprinzip unheimlich wichtig, um Hochwasserschutz auch unter die Bevölkerung zu bringen. Bei kleinen Flächen und kleinen Gebieten da kommt alles das hinzu, mit Schutzstreifen usw. Aber das hat mit dem Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten, wie er hier angesprochen ist, dann nichts mehr zu tun. Sie sehen es mir bitte nach, ich habe mich hier ausschließlich an diesen Gesetzestext gehalten, ansonsten habe ich aus ökologischer Sicht sehr wohl viele Gründe, weshalb ich auch dafür wäre, Ackerbau auf bestimmten Standorten einzuschränken. Aber die gelten nicht als argumentierfähig. Hier ist für eine bestimmte Zielrichtung das falsche Argument angezogen worden und das ärgert mich ganz einfach aus fachlicher Sicht.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Quast. Das Fragerecht geht jetzt an Frau Bierwirth.

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): Meine Fragen sind inzwischen beantwortet.

Amtierender Vorsitzender: Das ist sehr nett. Herzlichen Dank dafür, Frau Bierwirth. Herr Edathy hätte jetzt das Fragerecht.

Abg. Sebastian **Edathy** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Quast und eine Frage an Herrn Dr. Kron. Herr Quast, das schließt an das an, was Sie gerade in Ihrer Antwort auf den Herrn Kollegen Herzog ausgeführt haben. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme festgehalten, dass der Gesetzentwurf keine Kriterien für die Definition von Abflussbereichen vorsehe. Jetzt ist es

ja so, dass in der Begründung immerhin der Hinweis gegeben wird, dass Abflussbereiche also jene Teile von Überschwemmungsgebieten seien, in denen – Zitat: „Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit besonders hohe Erosionsgefahr besteht“ Zitatende. Halten Sie es, wenn Sie es nicht für ausreichend halten, für ein Kriterium für die Abgrenzung von Abflussbereichen von den übrigen Überschwemmungsbereichen? Haben Sie denn einen Vorschlag dafür, wie man das konkretisieren könnte?

Die Frage an Herrn Dr. Kron ist, ich gehe einmal davon aus, da Sie in der Versicherungswirtschaft tätig sind, dass Sie auch bei der Bewertung von Flächen auf ihre Risikomerkmale hin, entsprechende Erfahrung haben. Wie kann man sich denn vorstellen, wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet würde, würde denn in den verschiedenen Regionen in Deutschland konkret die Abgrenzung von Abflussbereichen stattfinden? Wie schätzen Sie das ab, über was für eine Fläche reden wir da nach ihrer Erfahrung?

Amtierender Vorsitzender: Herr Edathy: Eine Frage - war die erste Frage an Herrn Dr. Kron oder an Herrn Dr. Quast?

Abg. Sebastian **Edathy** (SPD): Die erste Frage war an Herr Prof. Dr. Quast. Die zweite Frage an Herrn Dr. Kron.

Amtierender Vorsitzender: Dankeschön. Herr Prof. Quast bitte.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Vielleicht wiederhole ich mich auch, aber wie wollen Sie die Abflussbereiche festlegen? Es kommt doch darauf an. Für den Hochwasserschutz ist es sehr viel wichtiger zu wissen, in welchem Bereich Abfluss derart stattfindet, dass der Hochwasserscheitel gemindert werden kann und nicht etwa ob dort Erosion auftritt oder nicht. Zwischen beiden Kriterien ist doch total zu unterscheiden und nach allem was ich hier heraus lese und höre, geht es Ihnen scheinbar darum, eine bestimmte Fläche festzulegen, auf der man ein Verbot durchsetzen will. Da kann ich Ihnen sagen, diese Fläche wird abhängig davon, ob ich Hochwasser abführen will oder ob es dort zur Erosion kommen kann, ganz unterschiedlich aussehen und es bedürfte sehr komplizierter Untersuchungen, ehe Sie das für jeden Flusslauf genau festlegen wollen, wo diese Abflussbereiche sind. Und alle Hilfsmittel, das für HQ 5 oder HQ 10 zu machen, das zieht alles nicht, weil das für diese Flächen nicht zutrifft, so dass ich eben schon anfangs auch zu den Vorschlag von Herrn Kron tendierte, dass es dort einfacher ist zu sagen, man lässt eine Nutzung zu, untersagt sie nicht. Aber wer dort des öfteren womöglich zu Schaden gekommen ist, der wird die Finger davon lassen und dort keinen Ackerbau betreiben. Aber diese Abflussflächen sind und da

muss ich Ihnen auch die Illusion nehmen, die sind viel kleiner als die meisten denken. Die betreffen eben nur wenige Meter, also 50 bis 100 Meter beiderseits des Flusses. Wenn da erst der Deich steht, dann haben sie meistens schon genug Abflussprofile. Wir haben das Gegenteil am Oberen Dnistr erlebt, da stehen die Deiche schar am Fluss und da geht es so wie bei der Emscher im Abwasserkanal gleich hoch, wenn das kleinste Hochwasser kommt. Dort gibt es keine Überflutungsflächen. Aber auf einer Überflutungsfläche einen Abflussbereich festzulegen; einmal für das Kriterium Abflussmenge, um den Hochwasserscheitel niedrig zu halten oder erosionsauslösend, das sind zwei völlig verschiedene Dinge. Das machen Sie einmal. Und das geht schon beim normalen Ackerschlag nicht genau festzulegen, ist er erosionsgefährdet oder nicht. Da streiten sich die Spezialisten auch schon, aber da hat man sich schon ungefähr geeinigt. Ich würde davon abraten, vor allen Dingen, wenn das nur den Grund hat, hier bestimmte Flächen mit einer Restriktion zu belegen. Damit habe ich für den Hochwasserschutz, für die Hochwassererniedrigung überhaupt nichts getan.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Quast. Herr Dr. Kron bitte.

Sv. Dr. Wolfgang **Kron:** Sie sprechen im Prinzip das Zonierungssystem ZÜRS - Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen der Versicherungswirtschaft - an. Ich behaupte - das ist meine persönliche Meinung -: Dieses Gesetz wird zunächst einmal keinerlei Auswirkungen auf die Zonierung der Versicherungswirtschaft und auf die Versicherbarkeit haben. Der GDV hat vor ca. vier, fünf Jahren das besagte System entwickelt. Es wurde gerade eine Erweiterung bzw. Überarbeitung fertiggestellt, die in den nächsten Tagen oder Wochen ausgeliefert wird. Ich darf kurz erläutern: Es sind hier vier Zonen vorgesehen.

- Eine Zone, die im statistischen Mittel einmal in 10 Jahren oder öfter überschwemmt wird. Sie heißt Gefährdungsklasse 4;
- Dann eine zweite Zone, die zwischen 10- und 50-jährlich überschwemmt wird, die Gefährdungsklasse 3;
- Eine dritte wird zwischen 50- und 200-jährlich überschwemmt. Das ist die Fläche, die als deichgeschütztes Gebiet betrachtet wird, d. h. nicht konkret überschwemmungsgefährdet, aber bei extremen Ereignissen möglicherweise betroffen (Gefährdungsklasse 2);
- Die vierte Zone umfasst die Gefährdungsklasse 1 und damit alles außerhalb der 200-jährlichen Linie. Diese Bereiche sind aber auch z. B. durch Sturzfluten noch gefährdet.

Dieses System kommt in den nächsten Tagen neu heraus und es gibt von diesem Gesetz her keinen Anlass, dass es geändert werden sollte.

Es unterstützt auch die von der Wasserwirtschaft seit Jahren betriebenen und jetzt auch vom Gesetz geforderten Bestrebungen, eine Zonierung mit unterschiedlichen Gefährdungen auszuweisen.

Vielleicht noch eine Anmerkung: Wir reden immer nur - und das ist eigentlich falsch - vom "Hochwasser". Wir haben einerseits Hochwasser, die sind 5- oder 10-jährlich, haben also eine geringe Jährlichkeit und kommen sehr häufig vor. Da wirken Maßnahmen wie Renaturierung und Deichrückverlegung voll - auch dezentraler Rückhalt. Bei Größenordnungen von 50- bis 200-jährlichen, das sind die großen Hochwasser, die aber noch zumindest teilweise beherrschbar sind, da wirken diese Maßnahmen nur noch sehr bedingt. Hier sind dann technische Lösungen wie Deiche, Rückhaltebecken, Polder usw. wichtig. Dann gibt's aber auch die Hochwasser, die noch größer sind; die richtig extremen. Und da können Sie die Renaturierung, Entsiegelung und alle die Sachen vergessen. Diese Hochwasser können Sie mit technischen Maßnahmen zwar reduzieren, aber da kommt es vor allem darauf an, Notfalllösungen zu haben wie z. B. organisatorische Maßnahmen, Notpolder, usw. Es ist ganz entscheidend, dass man hier differenziert und nicht nur pauschal vom "Hochwasser" redet. Das Gesetz geht in etwa in die Richtung der mittleren Kategorie. Es berührt nicht die ganz häufigen Hochwasser und berührt auch nicht direkt die ganz seltenen.

Noch eines: Vielleicht wäre im Gesetz auch ein Satz angebracht, um das Risikobewusstsein zu schärfen. Ich sage immer: "Ganz wichtig wäre, überall Hochwassermarken anzubringen - als Pflicht." Die Kommunen tun es natürlich nicht, weil sie die Leute durch Hochwassermarken abschrecken würden. Ein Strich an jeder Bushaltestelle, der den 100-jährlichen Hochwasserstand anzeigt, würde sehr viel helfen beim Bewusstsein. Danke.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Kron. Das Fragerecht geht jetzt an Frau Dr. Flachsbarth.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Prof. Quast ich hätte auch noch eine zusätzlich Frage an Sie und zwar bezüglich der Belastung in überschwemmten Gebieten mit Schadstoffen und daraus folgenden Konsequenzen für die landwirtschaftliche Nutzung sowohl im Bereich ackerbau-liche Nutzung als auch Nutzung als Grünland?

Eine zweite Frage hätte ich an Herrn Kienle. Herr Kienle, nach dem wir jetzt mehrfach darüber diskutiert haben, was ist jetzt eigentlich ein Abflussgebiet oder nicht. Ob es nun festzusetzen ist oder nicht? Lassen wir uns einfach einmal darauf ein. In diesen Abflussgebieten gibt es nun ein 100%iges Ackerbauverbot und dann bleiben aber noch die Überschwemmungsgebiete. In den Überschwemmungsgebieten, so entnehme ich es dem

Gesetzentwurf, soll der Ackerbau eingeschränkt sein, nämlich dahingehend, dass nur eine konservierende Bodenbearbeitung möglich sein soll und zu dem auch Einschränkungen im Bereich des Ausbringens von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgen sollen. Ich frage Sie jetzt, ist in diesen Gebieten unter diesen Auflagen dann tatsächlich eine marktfähige Produktion von Ackerfrüchten möglich, insbesondere in Hinblick auf Belastungen durch Fusarien, durch Mycotoxine?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Dr. Flachsbarth. Herr Prof. Quast zur ersten Frage.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Ich möchte Sie noch einmal bitten, die Frage zu wiederholen.

Amtierender Vorsitzender: Also dann Frau Dr. Flachsbarth, wiederholen Sie bitte noch einmal ihre Frage.

Abg. Dr. Maria **Flachsbarth** (CDU/CSU): Gerne. - Herr Prof. Dr. Quast, Sie sind sehr frequentiert heute. - Ich hatte mir noch einmal erlaubt, an Sie eine Frage zu stellen und zwar bezüglich der Belastung von überschwemmten Gebieten mit Schadstoffen und der daraus erwachsenen Konsequenz für die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete, als Ackerland aber auch als Grünland.

Sv. Prof. Dr. Joachim **Quast:** Entschuldigung, dass ich da nicht richtig hingehört habe. Die Belastung dieser überschwemmten Gebiete mit Schadstoffen resultiert in erster Linie aus den eingetragenen Schadstoffen durch die Flut. Nach dem Hochwasser 2002 hat die sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft sehr umfangreiche Untersuchungen vorgenommen, die sind auch alle in entsprechenden Publikationen in den Überflutungsgebieten dokumentiert. Dort ist ausgewiesen, dass die Schadstoffakkumulation selbstverständlich auf Grünland (oder Sie können das auch auf Gebiete erweitern, die dann eben eine konservierende Bodenbearbeitung mit ganzjähriger Bedeckung hätten), am größten ist, weil das dort an der Oberfläche konzentriert ist und auch erhalten bleibt. Dort sind also Nutzungseinschränkungen insbesondere bei der Beweidung geboten gewesen, weil sonst die Qualität der Produkte nicht gewährleistet worden wäre. Es wird ausdrücklich von der Sächsischen Landesanstalt empfohlen, dass bei Ackerbau die geringsten Schäden entstanden sind, weil allein durch einmaliges Umpflügen diese Schadstoffe, die sehr wohl eingetragen sind, dann aber so im Boden verteilt sind, dass sie für den nachfolgenden Aufwuchs nicht mehr relevant sind. Das ist vielleicht auch eine Notlösung, aber zeigt eben, dass wirklich mit der Schadwirkung von außen zu rechnen ist. Mir sind keine Belege bekannt - nirgends -

dass beim Rückgang der Flut aus diesen Überschwemmungsflächen - und erst dann könnte diese Sogwirkung entstehen -, Stoffe ausgetragen werden. Da es auch keine Strömung von unten gibt, d. h. strömungsmechanisch das auch alles nicht belegt ist, muss man wirklich den Schluss ziehen, dass es nicht von Bedeutung ist, ob dort Acker oder Grünland vorhanden ist, auf die Ausprägung des Hochwassers nicht, auf den Austrag von Stoffen auch nicht. Auch bei der Akkumulation von Stoffen in diesem Gebiet würde also auch sogar dem Umbruch unter Ackerbaunutzung der Vorzug zu geben sein.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Prof. Quast. Herr Kienle.

Sv. Adalbert **Kienle** (DBV): Schönen Dank. Noch einmal, es gibt keine fachlichen Begründungen für ein Ackerbauverbot in den Abflussgebieten, schon gar nicht in den Überschwemmungsgebieten insgesamt. Frau Flachsbarth, das steht oben an. Es gibt keine fachliche Rechtfertigung und dies ist wiederholt und eindringlich auch von Fachleuten bestätigt worden. Wir fühlen uns hier durch die Sachverständigen außerordentlich bestätigt. Eindeutig ist, dass unser Landwirte heute gezwungen sind, wenn sie marktfähig produzieren wollen, dass sie hohe und sehr hohe Qualitäten produzieren müssen, sonst gibt es Abschlänge oder Produkte sind überhaupt nicht mehr marktfähig, sie sind nicht verkaufbar. Beschränkungen im Pflanzenschutz oder in der Düngung – wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind – führen zu Qualitätsabfall, das ist definitiv klar und bekannt und erhöhen auf der anderen Seite die Gefahr von Pilzerkrankungen und auch die Belastungen mit Mycotoxinen. Von daher schaden Sie mit solchen Maßnahmen der Landwirtschaft sehr schnell und sehr nachdrücklich. Wir können nur davor warnen. Gute fachliche Praxis, auch mit dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, muss den hervorragend ausgebildeten Landwirten als Unternehmer in einer Marktwirtschaft erlaubt werden. Das ist das Gebot.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Kienle. Als letzter hätte das Fragerecht Herr Hermann.

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es ist jetzt von verschiedenen Experten gesagt worden, es gibt eigentlich keine ökologischen Probleme durch die Landwirtschaft, also keine Erosion in den Überschwemmungsgebieten, in den Abflussgebieten, keinen Eintrag durch die Landwirtschaft usw.

Meine Frage an die Frau Markard und Herrn Heinrich. Teilen Sie diese Einschätzung bzw. welche ökologisch begründbaren Auflagen für die Land-

wirtschaft und Bebauungsmaßnahmen halten Sie für angemessen?

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Hermann. Frau Dr. Markard bitte.

SV Dr. Christiane **Markard** (UBA): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Jedem der sich mit Gewässerbelastung und Gewässerschutz beschäftigt hat und die Folgen des Hochwassers gesehen hat, dem fällt es schwer zu glauben, was hier zum Teil geäußert wurde. Es ist bekannt, dass es Schadstoffausträge, dass es Erosion gibt. Bereits unter Normalbedingungen sind die Haupteintragsquellen für Phosphat und Pflanzenschutzmitteleinträgen die Erosion. Unter Hochwasserschutzereignissen erhöht sich dieser Eintrag noch sehr viel stärker. Herr Heinrich hat noch einmal auf die offensichtliche Färbung der Flüsse nach dem Hochwasser hingewiesen. Also ich halte das für ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn wir sagen, Erosion ist kein Problem der Landwirtschaft und kein Problem der offenen Böden. Es gibt eine gute landwirtschaftliche Praxis, die beinhaltet auch Hinweise auf bodenschützende und erosionsmindernde Methoden. Diese sollten angewandt werden. Sie werden bis heute nicht flächendeckend angewandt und wir hätten nicht diese ökologischen Probleme nach Hochwässern, wenn es anders wäre. Insofern kann ich nur begrüßen, dass wir hier den Druck verschärfen und klare Regelungen schaffen, welche Praxis in Überschwemmungsgebieten und in Abflussgebieten erforderlich ist.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Frau Dr. Markard. Herr Heinrich.

Sv. Herrn Christoph **Heinrich** (NABU): Ich hatte vorhin schon einmal auf die Luftbilder hingewiesen. Meine Einsicht nach ist das relativ eindeutig. Dort wo der Fluss über den Acker fließt - stellen Sie sich ein Hochwasser im Spätfrühjahr oder im Spätwinter oder im Frühjahr vor, wenn der Acker frisch umgebrochen ist. Die Annahme, dass hier nicht diese nährstoffreichen, gedüngten Oberböden mit zumindestens teilweisen Nährstoffe ausgelöst werden. Sie müssen ja pflanzenverfügbar sein, also wasserlöslich. Selbstverständlich finden hier Stoffeinträge statt. Herr Quast hat vorhin gesagt, dass der Eintrag nur dann stattfinden kann, wenn das Hochwasser wieder abfließt. Aber da geht er davon aus, dass das Hochwasser nur steht. Aber Hochwässer fließen auch. Es ist ein permanenter Fließprozess. Wenn auch ein langsamer. In den äußersten Rändern fließt es langsamer, dort sedimentiert er. Aber da, wo es schnell fließt, da darf man doch niemals ausschließen, dass die Wasserwelle selbstverständlich auch Ackerböden mit austrägt und zumindest mechanisch so umlagert, dass es auch immer

Auslöseprozesse gibt. Nicht umsonst hat die IKSR (Internationale Kommission zum Schutz des Rheines) ziemlich genau vor einem Jahr einen vorläufigen Abschlussbericht über die Wasserreinhaltung nach 20 Jahren vorgelegt. Sie hat ein sehr positives Fazit gezogen. Sie hat gesagt, es gibt nur ein großes Defizit, was nicht gelöst ist, nach all den vielen Milliarden von Euros, die in Kläranlagen gesteckt wurden. Das sind die Einträge aus der Landwirtschaft. Diese Stoffe sind unvermindert in unseren Fließgewässern nachweisbar. Sie landen dann im Meer und dann kriegen wir die ganze Problematik in den Hafes, in den Küstengewässern, in den Meeren. Die Frage der Pestizideinträge auf Äckern, dass finde ich außerordentlich zynisch, muss ich sagen. Der Grund, dass man das hier umackern kann, sondern umverlagern kann, ist das Problem, das als Lösung angesehen wird. Wenn dieselbe Giftmenge auf den Acker ist und dann ins Korn gerät und wir es dann essen, kriegen wir es unmittelbar ab. Das geht also noch nicht einmal mehr durch den Filter, nämlich den Kuhmagen oder ähnliches. Man muss zumindest - Sie lachen da hinten - aber auch das mag zynisch sein, aus der Kuh kommt zum Glück auch immer ein bisschen weniger Gift heraus als es hinein geht. Wir müssen doch sehen, dass diese Stoffe sich gar nicht mehr umlagern, d. h. für Landnutzung zu sorgen, die möglichst keine Frachten mehr entstehen lassen. Das ist die Lösung und nicht zu sehen, wo sich zwischen Grashalmen nichts absedimentiert.

Amtierender Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Heinrich. Das war unsere letzte Antwort hierzu. Nein - um Gottes willen. Also Anhörungen werden wir im diesem Jahr noch eine ganze Reihe haben. Sie haben mit Sicherheit auch einige in petto. Die einzelnen Fraktionen sicherlich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine sehr geehrte Dame, meine Herren Sachverständigen. Ich glaube, alles was Sie uns hier gesagt haben, wird uns viel zu denken geben oder hat uns schon viel zu denken gegeben. Es waren hochinteressante Antworten. Sie werden sich in der einen oder anderen Weise sicherlich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren wiederfinden, zumindestens als Diskussionspunkte. Ich möchte mich daher noch einmal mit aller Herzlichkeit bei Ihnen bedanken, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben, obwohl wir Sie doch relativ kurzfristig hier her gebeten haben und den Termin noch einmal verschoben haben. Es war nicht ganz einfach. Aber trotzdem es war sehr viel wert für uns, was Sie heute gesagt haben. Herzlichen Dank. Ich wünsche allen ein gutes Aufarbeiten und kommen Sie gut nach Hause. Auf Wiedersehen.

Ende der Sitzung: 14:01 Uhr

Sar/Ro/Sta



Ulrich Petzold, MdB
stellv. Vorsitzender

Personenindex

Bierwirth, Petra (SPD) 23, 30

Edathy, Sebastian (SPD) 22, 29, 30

Flachsbarth, Dr. Maria (CDU/CSU) 16, 19, 21,
22, 31, 32

Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2, 11, 15, 17, 18, 23, 25, 32, 33

Herzog, Gustav (SPD) 19, 20, 22, 28,29

Homburger, Birgit (FDP) 18, 19

Jäger, Renate (SPD) 15, 16, 23, 26

Kubatschka, Horst (SPD) 19, 20, 23, 25, 28

Kurth, Undine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19,
22, 23

Mehl, Ulrike (SPD) 19, 21, 23, 24, 25, 29

Petzold, Ulrich (CDU/CSU) 1, 2, 11, 27, 29, 34

Wezsäcker, Dr. Ernst Ulrich von (SPD) 2